

Die Aufgaben von kommunalen Behindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B. A.)

- Überarbeitete Version -

Universität Siegen
Fachbereich 2 (Erziehungswissenschaft und Psychologie)

Erstgutachter:
Herr Prof. Dr. Albrecht Rohrmann

Zweitgutachter:
Herr Dr. phil. Johannes Schädler

Eingereicht von:
Stefanie Middel

Siegen, September 2010

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Darlegung der Vorgehensweise	5
3. Entwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung	6
4. Aufgaben der Behindertenbeauftragten auf verschiedenen Ebenen	13
4.1. Bundesbehindertenbeauftragter	13
4.2. Landesbehindertenbeauftragter	15
4.3. Kommunaler Behindertenbeauftragter	18
5. Die UN-Behindertenrechtskonvention	22
5.1. Geschichtlicher Hintergrund	22
5.2. Allgemeine Erläuterung	25
6. Kommunale Behindertenhilfe in Iserlohn	29
6.1. Tradition der Behindertenhilfe in Iserlohn	29
6.2. Merkmale und Angebote in Iserlohn	32
6.3. Tätigkeitsprofil des Koordinators der Behindertenhilfe	35
7. UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung in der Kommune	39
7.1. Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention allgemein für die Kommune	39
7.2. Bewusstseinsbildung (Artikel 8)	40
7.3. Zugänglichkeit (Artikel 9)	43
7.4. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)	47
7.5. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)	49
8. Grenzen und Möglichkeiten der Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention	52
9. Quellen	55
10. Anhang	62

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit soll es um die Aufgaben von kommunalen Behindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gehen. Die Behindertenhilfe war für mich schon immer ein interessantes Thema. Meine ersten Erfahrungen in diesem Bereich habe ich während meiner Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin machen können. Im Rahmen dieser Ausbildung habe ich ein sechswöchiges Praktikum in einem integrativen Sprachheilkindergarten durchgeführt. Auch während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit habe ich gerne mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gearbeitet. Während meines Studiums habe ich mehrere Seminare zum Themenbereich Behindertenhilfe besucht. Mein erstes Praktikum innerhalb des Studiums habe ich in einem Wohnheim für Menschen mit geistiger Behinderung, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung tätig sind, absolviert.

Die Idee für diese Arbeit entstand unter anderem aus dem Besuch der Veranstaltung des Beauftragten für Behindertenfragen der Stadt Siegen in Zusammenarbeit mit dem ZPE der Universität Siegen zum Thema „Barrierefreies und inklusives Siegerland – Die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den Kreis Siegen-Wittgenstein“, die am 4. Dezember 2009 in der Bismarckhalle in Siegen-Weidenau stattfand. Zu dieser Veranstaltung waren, sowohl die Träger von Diensten und Einrichtungen, deren Nutzer, als auch Interessierte eingeladen. Es wurden verschiedene Schwerpunktthemen der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für den Kreis Siegen-Wittgenstein behandelt. Bei dieser Veranstaltung gab es fünf Arbeitsgruppen. Aufgabe in den Arbeitsgruppen war es Konsequenzen für Stadt bzw. Gemeinde und die Bedeutung für das Angebot für die Arbeit der Gruppe bzw. das Angebot herauszuarbeiten. Anschließend wurde überlegt, welche Beiträge die Gruppe für eine Entwicklung im Sinne der UN-Konvention leisten kann. Die fünf Schwerpunktthemen, die behandelt wurden waren gleichzeitig die Themen der einzelnen Arbeitsgruppen. Die Themen waren Schutz vor Diskriminierung und Zugänglichkeit (Artikel 5, 6, 9 BRK); Erziehung und Bildung (Artikel 7 und 24 BRK); Wohnen und Hilfen im Alltag (Artikel 19 BRK); Arbeit (Artikel 27 BRK) sowie

Teilhabe am öffentlichen Leben (Artikel 8 und 29 BRK). Ich habe an der Arbeitsgruppe zum Thema Schutz vor Diskriminierung und Zugänglichkeit teilgenommen.

Diese Veranstaltung intensivierte mein Interesse an den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein weiterer Impuls für diese Arbeit war ein Fernsehbericht in der „Lokalzeit Südwestfalen“ des WDR. Hier wurde darüber berichtet, dass in Iserlohn ein Restaurantführer mit dem Titel „Behindertenfreundliche Gastronomie in Iserlohn“ erschienen ist. Da ich in einer benachbarten Stadt von Iserlohn im Märkischen Kreis wohne, und auch einen persönlichen Bezug zu dieser Stadt habe, veranlasste mich dieser Bericht dazu, mehr über die kommunale Behindertenarbeit in Iserlohn in Erfahrung zu bringen. Bei meiner Recherche im Internet, auf der Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de), stieß ich auf weitere Informationsmaterialien speziell für Menschen mit Behinderung. Ich fand einen „Stadtplan mit Informationen für Menschen mit Behinderung“, einen „Wegweiser für Senioren und Menschen mit Behinderung“ und einen Flyer des Beirates für Menschen mit Behinderung. Außerdem erfuhr ich, dass es in Iserlohn einen Koordinator der Behindertenhilfe gibt. Ich entschied mich dazu, mehr über die Tätigkeit eines solchen Koordinators der Behindertenhilfe bzw. eines kommunalen Behindertenbeauftragten in Erfahrung zu bringen und stellte einen Kontakt zu dem derzeit tätigen Koordinator der Behindertenhilfe her. Da dieser an meiner Idee Interesse fand, erklärte er sich bereit, mir für meine Arbeit als Interviewpartner zur Verfügung zu stehen.

In dieser Arbeit wird zunächst die Entwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des 20. Jahrhunderts beschrieben. Anschließend wird näher auf die Aufgaben der Behindertenbeauftragten auf verschiedenen Ebenen – Bund, Land und Kommune – eingegangen. Der Inhalt dieses Kapitels beschränkt sich bei der Betrachtung der Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten auf eine kurze allgemeine Beschreibung ihrer Tätigkeit und den gesetzlichen bzw. politischen Rahmen. Das Unterkapitel zum Thema Landesbehindertenbeauftragte enthält eine beispielhafte Schilderung des gesetzlichen Rahmens des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erläuterung der Aufgaben des kommunalen Behindertenbeauftragten beinhaltet

zusätzlich ein ausführliches mögliches Tätigkeitsprofil. Es folgt ein Kapitel zur UN-Behindertenrechtskonvention. In diesem Kapitel wird zunächst Bezug auf den geschichtlichen Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention genommen. Im Anschluss daran wird der Inhalt der Konvention erläutert. Ein anderes Kapitel schildert die Behindertenhilfe und die Behindertenpolitik in der Kommune Iserlohn. Hierbei wird auf die Tradition der Behindertenpolitik vor Ort und die Merkmale und Angebote der Behindertenhilfe in der Kommune eingegangen. Hierauf folgt eine Darstellung des konkreten Tätigkeitsprofils des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn. Danach wird die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Arbeit des Koordinators der Behindertenhilfe erläutert. Das Kapitel behandelt die Bedeutung der Konvention allgemein auf die Arbeit in der Kommune, sowie die Bedeutung ausgewählter Artikel.

2. Darlegung der Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit ist eine nicht-empirische Arbeit, die anhand eines Fallbeispiels die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bezug auf die Aufgaben eines kommunalen Behindertenbeauftragten beleuchtet. Für die Erarbeitung des theoretischen Teils dienten Fachliteratur und Internetseiten als Informationsquellen. Für die Bearbeitung der Frage nach der Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Arbeit des Koordinators vor Ort wurden drei Interviews und zwei Emailfragebögen mit dem derzeit tätigen Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn durchgeführt. Inhalt der Interviews war unter anderem auch die Beschaffenheit der kommunalen Behindertenhilfe vor Ort und das konkrete Tätigkeitsprofil des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn.

Zunächst waren zwei Interviews geplant. Das erste Interview diente der ersten Information über die Tätigkeit des Koordinators der Behindertenhilfe. In einem zweiten Interview sollte die persönliche Sichtweise des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn auf seine Arbeit und die konkrete Bedeutung der Konvention für die Arbeit vor Ort behandelt werden. Im zweiten Interview wurde jedoch lediglich die persönliche Sichtweise des Koordinators auf seine Arbeit besprochen, da der Interviewpartner sich aus krankheits- und berufsbedingten

Gründen auf diesen Termin nicht ausreichend vorbereiten konnte. Aus diesem Grund wurde ein dritter Interviewtermin vereinbart. Inhalt des dritten Interviews war die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Arbeit des Koordinators der Behindertenhilfe in der Kommune. Diese Bearbeitung beschränkt sich auf einen allgemeinen Teil und vier ausgewählte Artikel der Konvention, die meines Erachtens für die Arbeit des Behindertenbeauftragten in der Kommune von Bedeutung sind. Die Artikel, die bearbeitet wurden sind: „Bewusstseinsbildung“ (Artikel 8), „Zugänglichkeit“ (Artikel 9), „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ (Artikel 29) und „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (Artikel 30).

Da sich aus dem ersten Interview neue Fragen ergaben, erstellte ich zwei Emailfragebögen. Der eine Fragebogen behandelte zum Einen Fragen, die sich aus dem ersten Interview ergaben und zum Anderen Fragen bezüglich des Tätigkeitsprofils des Koordinators vor Ort, die sich aus dem allgemeinen Tätigkeitsprofil ableiten lassen. Der zweite Fragebogen bestand aus Fragen, die sich explizit auf die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung bezogen. Dieser Fragebogen wurde erstellt, da der Arbeit des Beirates im ersten Interview eine große Bedeutung zu kam. Aus diesem Grund besuchte ich eine Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung vor Ort. Zunächst bestand die Überlegung diesem Thema ein Kapitel zu widmen. Diese Überlegung wurde jedoch fallen gelassen, da das Thema Beirat für Menschen mit Behinderung an anderer Stelle in die Arbeit aufgenommen werden konnte. Die transkribierten Interviews und deren Mitschnitte, sowie die beantworteten Emailfragebögen und sonstigen Anhänge liegen bei der Autorin vor und sind diesem Dokument nicht beigelegt.

3. Entwicklung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung

Unter der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung versteht man das Eintreten für die Belange und die politische Partizipation dieses Personenkreises. Dazu zählen das eigene Eintreten für die Interessen, die Beteiligung in Selbsthilfegruppen und Behindertenbewegungen, das Eintreten der Behindertenverbände und Wohlfahrtsverbände, sowie die Vertretung durch

Behindertenbeauftragte. Im Folgenden wird näher auf die Entwicklung der Interessenvertretung in der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

Schon um 1900 gab es sogenannte Einrichtungen der Krüppelfürsorge, in der Regel in konfessioneller Trägerschaft, deren Hauptanliegen die Seelsorge, Erziehung und Dauerpflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung war. Diese Einrichtungen sollten medizinische Therapie und berufsvorbereitende Maßnahmen ergänzen. Während des Ersten Weltkrieges entstand das Rehabilitationsparadigma im staatlichen Versorgungswesen. In der darauffolgenden Zeit kamen zum Rehabilitationsparadigma das medizinische Defizitmodell und das Normalisierungsziel zur Konzeption der Behindertenpolitik der Bundesrepublik Deutschland hinzu. Für Menschen mit Behinderung war es sehr schwierig in der Öffentlichkeit und in der Politik Einfluss auf diese Entwicklung zu nehmen. Auch dem Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK) gelang dies zur dieser Zeit nur schwer, obwohl er eine vergleichsweise starke Organisation unter den Menschen mit Behinderung war. (vgl. Bösl 2010 S.7)

Bis in die 1960er bzw. 1970er Jahre war mit dem Begriff Behinderung die körperliche Behinderung gemeint. Erst zu dieser Zeit entdeckten Politik und Experten, dass es auch Behinderungen anderer Art und mit anderen Ursachen gibt. Seelische und intellektuelle Beeinträchtigungen wurden dann als Behinderung anerkannt und berücksichtigt. Mit Beginn der Ära Brandt im Jahr 1969 wurde zum ersten Mal in der deutschen Geschichte die Situation von Menschen mit Behinderung in einer Regierungserklärung ausdrücklich angesprochen. (vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung S. 1121, 1126 – Anhang a) Zu diesem Zeitpunkt wurde ein „Jahrzehnt der Rehabilitation“ angekündigt. Dies zeigt die besondere Bedeutung, die diese sozialliberale Regierung der Behindertenpolitik zuschrieb. Im Gegensatz zu den vorherigen Kernpunkten der Behindertenpolitik – Rehabilitationsparadigma, medizinisches Defizitmodell und Normalisierungsziel – standen nun Demokratisierung, Lebensqualität und Humanisierung im Vordergrund. (vgl. Bösl 2010 S.7-8)

Mit dem allgemeinen Wandel von Werten und der wachsenden politischen und sozialen Sensibilisierung der Gesellschaft, die in den 1960er Jahren begannen, wurden Impulse für einen Politik- und Denkwandel gesetzt. Nun stellten sich die gesellschaftlichen Akteure, darunter auch die Medien, die Frage nach der Rolle und dem Stellenwert, den Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft haben sollten. Mit dieser Überlegung wurde, die zuvor mittels Biologie und Schicksal erklärte Position dieser Menschen verhandelbar. Dies machte sich in der Politik durch den Sprachwandel vom „behinderten Menschen“ zum „behinderten Mit-Bürger“ deutlich. (vgl. Bösl 2010 S.9) *„Bürger oder Bürgerin zu sein steht für Mündigkeit und konstituiert sich in Rechten und Pflichten, unter anderem in denen von Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern, Wählerinnen und Wählern. Zuvor waren behinderte Menschen vorrangig als Empfänger von Hilfen betrachtet worden. Bürger dagegen konsumieren und partizipieren.“* (ebd.) Dies verdeutlicht den Stellenwert, den Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft einnehmen sollten.

Gegen Ende der 1970er entstand die Emanzipationsbewegung. Die „Krüppelgruppen“ wählten bewusst diese provokante Bezeichnung für ihre Vereinigungen, weil sie sich damit von den Integrations- und Normalisierungserwartungen der Behindertenpolitik befreien wollten. Ihnen war es wichtig, dass Menschen mit Behinderung sich aus ihrem Opfereidasein befreien. Dies war nur durch Abgrenzung von den „normalen“ Menschen ohne Behinderung möglich. Andere Gruppen wie zum Beispiel, die seit 1968 bestehenden, Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V., setzten auf Kooperation und Bündelung von Kräften. Besonders wichtig war ihnen der Abbau von Alltagsbarrieren auf lokaler Ebene. (vgl. ebd. S.10)

Während des UNO-Jahres der behinderten Menschen 1981 gab es Proteste von Seiten der Menschen mit Behinderung. Das Motto dieses Jahres war „Einander verstehen – miteinander leben“. Kritisiert wurde, dass die deutsche Bundesregierung hierunter etwas anderes verstand, als die Menschen mit Behinderung. Die Regierung verstand darunter Integration und Rehabilitation und machte daraus eine Politik der Sondereinrichtungen, Sonderhilfsmittel, Sonderbehandlung usw. Dies führte zur Isolation und Entmündigung von Menschen mit

Behinderung. Zu beanstanden war ebenfalls, dass Veranstaltungen und die Organisation der Behindertenpolitik über die Köpfe der Menschen mit Behinderung hinweg geplant wurden. Die Unzufriedenheit mit diesen Maßnahmen wurde auf dem „Krüppeltribunal“ in Dortmund bei der Eröffnungsveranstaltung zum UNO-Jahr zum Ausdruck gebracht. Hierbei kam es zur Besetzung des Podiums. Forderungen der Menschen mit Behinderung waren Selbstbestimmung in Bezug auf die Lebenssituation und politische Forderungen. (vgl. Heiler und Raab 2005) Das Tribunal klagte Menschenrechtsverletzungen in Dauerpflegeeinrichtungen, Strukturen der Aussonderung und Mobilitätseinschränkungen an und brachte zum ersten Mal die sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung ins Gespräch. (vgl. Bösl 2010 S. 11) Der Besetzung der Bühne bei der Eröffnungsveranstaltung folgten weitere Aktionen gegen das, von der UNO-Vollversammlung ausgerufenen Jahr der behinderten Menschen.

In den darauffolgenden Jahren schritt die Emanzipationsbewegung weiter voran. Viele beschäftigten sich mit dem Abbau von Barrieren im Alltag und verschafften sich schrittweise Zugang zur Kommunalpolitik. Andere Gruppen setzten sich stark für die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzgebung ein. Impulse hierfür kamen aus dem in 1990 verabschiedeten Antidiskriminierungsgesetz in den USA und den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen über die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 1993. Aufgrund des Initiativkreises Gleichstellung Behinderter wurde im Jahr 1994 der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ in den Artikel 3 des Grundgesetzes aufgenommen. Außerdem drängten sie darauf, auf Bundes- und Länderebene Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderung zu verabschieden. Auf Bundesebene geschah dies im Jahr 2002, nachdem eine Allianz zwischen Interessenverbänden und der Aktion Sorgenkind e.V. – heute Aktion Mensch e.V. – die mediale Aufmerksamkeit für das Thema Gleichstellung geweckt hatten. Das *„Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“* (§ 1 BGG) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trat im Jahr

2006 erstmals in Kraft. (vgl. Bösl 2010 S. 11) *„Ziel dieses Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“* (§ 1 AGG)

In den 1990er Jahren vollzog sich ein Paradigmenwechsel von der Integration zur Inklusion. Inklusion bedeutet *„eine von Geburt an bestehende Zugehörigkeit aufrecht zu erhalten.“* (Bösl 2010 S. 12) Statt Defizitorientierung soll die Förderung von Fähigkeiten im Vordergrund stehen. Funktionierende Inklusion würde bedeuten, dass Menschen mit Behinderung nicht mehr auf Sondernutzungen und Sonderwege angewiesen sind. (vgl. ebd.)

Im März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland in Kraft getreten. Auf diese wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

Im Folgenden werden die heutigen Formen der Interessenvertretung in Deutschland erläutert. Zunächst wird auf das politische Interesse und das Thema Wahlen eingegangen. Danach werden die Selbsthilfegruppen, Behindertenverbände und Wohlfahrtsverbände und die Behindertenbewegung sowie die Behindertenbeauftragten beschrieben.

Über das Wahlverhalten von Menschen mit Behinderung gibt es nur wenige Informationen. Die üblichen Wahlanalysen beziehen sich häufig auf Kriterien, wie Alter, Geschlecht und sozioökonomischer Status. Das Kriterium „Behinderung“ wird bisher nicht berücksichtigt. (vgl. Waldschmidt 2009 S. 124) Es gibt lediglich Informationen über das politische Interesse von Menschen mit Behinderung. Laut einer Studie lag das politische Interesse von schwer- und leichtbehinderten Männern im Jahr 2003 jeweils bei 51 %. Das politische Interesse nicht-behinderter Männer lag bei 53 %. (vgl. Michel und Häussler-Sczegan 2005 S. 602) Im Bereich des politischen Interesses liegt hier nur ein geringer Unterschied zwischen behinderten und nicht-behinderten Menschen vor. Bei schwer- und leichtbehinderten Frauen lag das politische Interesse bei 38 % bzw. 39 % im Gegensatz zu nicht-behinderten Frauen, bei denen der Prozentsatz bei 32 % lag. (vgl. ebd.) Hier zeigt sich ein etwas stärkeres politisches Interesse bei den Frauen mit Behinderung.

Zusätzlich zum Wahlverhalten sollte auch die Inanspruchnahme des Rechtes gewählt zu werden betrachtet werden. Hierauf wird in der Literatur bisher nicht eingegangen.

„Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen richten, von denen sie – entweder selbst oder als Angehörige – betroffen sind. Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen Behinderungen und chronischen Krankheiten einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung. Sie wirken im regionalen Bereich in ihr soziales und politisches Umfeld hinein. In der regelmäßigen Gruppenarbeit geben sie Hilfestellung und sind Gesprächspartner für ihre Mitglieder und nach außen. In Abgrenzung zu anderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements richtet sich die Arbeit von Selbsthilfegruppen vor allem auf ihre Mitglieder und ist geprägt von gegenseitiger Unterstützung und Erfahrungsaustausch. Selbsthilfegruppen werden nicht von professionellen Helfern [...] geleitet; manche ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.“ (BAR 2004 S. 3 – 4) Die Überschneidungen zur Bürgerinitiative sind auffällig. Nach Guggenberger (2003 S. 44), sind Bürgerinitiativen Zusammenschlüsse von, oftmals unmittelbar betroffenen Bürgern, die sich um Abhilfe im Sinne ihres Anliegens bemühen. Dies geschieht in direkter Form, also durch Selbsthilfe oder in indirekter Form mittels öffentlicher Meinungsbekundung und Ausübung von politischem Druck auf kommunaler Ebene. Bürgerschaftliches Engagement kann durch die Einbindung betroffener Personengruppen einen Beitrag zur Integration und sozialen Teilhabe dieser Personen leisten. Außerdem eröffnet die eigene Betroffenheit andere Zugänge zu Menschen mit vergleichbaren Lebenssituationen. (vgl. Deutscher Verein 2008 S. 3) Selbsthilfegruppen zählen zu den „stilleren Bürgerinitiativen“ und finden gegenüber den großen „Verhinderungs-Initiativen“ relativ wenig Beachtung, jedoch sind sie auf kommunalpolitischer Ebene sehr erfolgreich. (vgl. Guggenberger 2003 S. 46)

Behindertenverbände sind Vereinigungen, die sich zum Zweck der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung gegründet haben. Sie haben durch

Eingaben und Stellungnahmen, Kongresse und Veröffentlichungen Einfluss auf alle Bereiche der Politik und Verwaltung. Sie haben das Ziel, die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderung zu erreichen. (vgl. Rumpler 2006 S. 253 – 254) Zu den Behindertenverbänden zählen unter anderem die bereits erwähnten Clubs Behinderter und ihrer Freunde e.V. Die Wohlfahrtsverbände, wie Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und Paritätischer Wohlfahrtsverband, thematisieren ebenfalls die Interessen und Bedürfnisse von benachteiligten Gruppen. Beide Verbandsgruppen – Behindertenverbände und Wohlfahrtsverbände – üben mehrere Funktionen gleichzeitig aus. Behindertenverbände zählen aber nicht zu den Wohlfahrtsverbänden, diese bilden eine eigene Gruppierung. (vgl. Waldschmidt 2009 S. 134 – 135) Wohlfahrtsverbände sind sowohl Arbeitgeber als Anbieter und treten außerdem im eigenen Interesse sozialanwaltlich gegenüber den Regierungen und in der Öffentlichkeit auf. (vgl. Schmid 2003 S. 713) *„Typisch für Verbände allgemein und somit auch für die Behindertenorganisationen ist eine Kluft zwischen passiver, formeller Mitgliedschaft und aktiver Vereinszugehörigkeit.“* (Waldschmidt 2009 S. 137) Die Stellung der Behindertenorganisationen ist mit Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des SGB IX gestärkt worden. Dies spiegelt sich zum Beispiel im § 64 Abs. 2 SGB IX wieder. Dort ist festgeschrieben, dass im Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen auf Bundesebene, Mitglieder von Behindertenverbänden benannt werden sollen, die Menschen mit Behinderung vertreten.

Die Behindertenbewegung gehört zu den sogenannten „neuen sozialen Bewegungen“. Hierzu werden nicht nur Selbsthilfegruppen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich gezählt, sondern auch größere Organisationen, soweit diese aus der Bewegung heraus entstanden sind und sich in ihren Programmen und Aktivitäten hieran orientieren. Behindertenbewegungen haben keine klare Mitgliedschaftsregelung und auch keine spezialisierte Arbeitsteilung. Die Basis der Arbeit ist das innere Engagement der Beteiligten. (vgl. Waldschmidt 2009 S. 142) Zu den Behindertenbewegungen zählen Weibernetz e.V., die politische Interessenvertretung behinderter Frauen und „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V., Verein zur Förderung der Selbstvertretung von Menschen

mit Lernschwierigkeiten. Das Selbstverständnis der Behindertenbewegung ist es, ein politischer Akteur zu sein. Die Behindertenbewegung behält sich vor, die über das Aufgabenspektrum der Behindertenverbände hinausgehenden Forderungen zu stellen. *„So reicht es den Bewegungsaktivisten nicht, eine verbesserte Personalausstattung in den stationären Einrichtungen zu fordern, vielmehr ist die umfassende De-Institutionalisierung ihr Ziel.“* (Waldschmidt 2009 S. 144)

Die Behindertenbeauftragten auf den verschiedenen Ebenen treten ebenfalls für die Interessen von Menschen mit Behinderung ein. Das Amt der Behindertenbeauftragten auf Bundes- und Landesebene wurde eingerichtet, weil die politische Notwendigkeit der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung erkannt wurde. Auf kommunaler Ebene soll durch die Einführung dieses Amtes vor allem auch die Koordination der Behindertenhilfe vor Ort gewährleistet werden. Behindertenbeauftragte sind in erste Linie Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Im zweiten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation im Jahr 1989 wurde festgehalten, dass sich *„zur Verbesserung der Kooperation von Sozialleistungen und sonstigen Hilfen zur Eingliederung Behinderter [...] die Einsetzung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten wie auch die Berufung von Beauftragten bei einigen Ländern und in vielen Kommunen [und] Koordinatoren der Behindertenarbeit auf örtlicher und regionaler Ebene [bewährt haben].“* (Deutscher Bundestag 1989 S. 4)

4. Aufgaben der Behindertenbeauftragten auf verschiedenen Ebenen

Bei der folgenden allgemeinen Darstellung der Aufgaben der Behindertenbeauftragten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Erwähnung der weiblichen Form verzichtet.

4.1. Bundesbehindertenbeauftragter

Der Beauftragte ist eine objektive Person, die für die Belange von Menschen mit Behinderung innerhalb der Bundesregierung eintritt.

Das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wurde im Dezember des Jahres 1980 durch einen Kabinetts-Beschluss eingeführt. Dies geschah bewusst in diesem Jahr, da im darauffolgenden Jahr 1981 das Internationale Jahr der Behinderten war. Die Bundesregierung wollte hiermit ein Zeichen setzen. Sie wollte durch die Installation dieses Amtes *„die politische Bedeutung [...] der Lösung der Probleme behinderter Mitbürger [...]“* unterstreichen. (BAR 2000 S. 10) Mit der Einführung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) am 27. April 2002 wurde eine gesetzliche Grundlage für das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen geschaffen. Das Amt des Bundesbeauftragten ist ein Ehrenamt. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben, hat der Bundesbeauftragte einen Arbeitsstab mit Hauptamtlichen zur Seite. (vgl. Bundesbeauftragter 2009a) Dies ist im § 14 Abs. 2 BGG geregelt. Dort heißt es: *„Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“* In diesem Paragraphen ist ebenfalls festgelegt, dass die Bundesregierung den Beauftragten zu bestellen hat. (vgl. BGG § 14 Abs.1) Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wird jeweils für die Zeit einer Legislaturperiode bestellt. Seine Bestellung kann jedoch auch durch Entlassung beendet werden. (vgl. § 14 Abs. 3 BGG) Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeordnet.

Im Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sind die Aufgaben des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen gesetzlich verankert. Er hat eine Beraterfunktion. Hauptaufgabe des Bundesbeauftragten ist es, Sensibilität für die Situation und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu schaffen. Seine Aufgabe ist es, *„darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.“* (§ 15 Abs. 1 S.1 BGG)

Der Bundesbeauftragte soll, sowohl die Entwicklung der vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen, als auch die Entwicklung der allgemeinen

gesellschaftlichen Veränderungen beobachten, analysieren und, wenn möglich und notwendig auch eingreifen, da diese Rahmenbedingungen gravierende Auswirkungen für Menschen mit Behinderung haben können. Innerhalb seines Amtes beeinflusst der Beauftragte politische Entscheidungen und begleitet die Gesetzgebung. (vgl. Bundesbeauftragter 2009a) Um die Aufgabe wahrnehmen zu können, sind die Bundesministerien dazu verpflichtet, ihn „*bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren [zu beteiligen]*“ (§ 15 Abs. 2 BGG) Außerdem sind alle Bundesbehörden dazu verpflichtet, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen. (vgl. § 15 Abs. 3 BGG) Er ist der Ansprechpartner der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung. Ein enger Kontakt zu Menschen mit Behinderung, Behindertenverbänden, Selbsthilfegruppen und Organisationen ist für seine Arbeit sehr wichtig, so kann er sich eine Übersicht über die Probleme, Erwartungen und Ansprüche von Menschen mit Behinderung machen. (vgl. Bundesbeauftragter 2009a)

4.2. Landesbehindertenbeauftragter

Das Amt des Landesbehindertenbeauftragten existiert seit 1978. (vgl. Wilken 1992 S. 14) Heute gibt es in jedem der 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland einen Beauftragten der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderung. (vgl. Bundesbeauftragter 2009b) Außer in Mecklenburg-Vorpommern gibt es in jedem Bundesland eine Person, die diese oder eine ähnliche Bezeichnung trägt. Der Grund für die unterschiedlichen Bezeichnungen liegt in den Landesrechten bzw. Landesverfassungen der einzelnen Länder, da die gesetzlichen Bestimmungen für das Amt des Landesbehindertenbeauftragten dort verankert sind. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Bürgerbeauftragte gleichzeitig auch der Behindertenbeauftragte des Landes, ohne dass dies im Landesrecht explizit benannt wird. (vgl. Artikel 36 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern)

Der Aufgabenbereich von Landesbehindertenbeauftragten beginnt dort, wo das Einflussgebiet des Bundesbehindertenbeauftragten endet. Aus den

Internetauftritten der verschiedenen Landesbeauftragten lassen sich unterschiedliche Aufgabenfelder ableiten. Die Landesbehindertenbeauftragten setzen sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des Lebens ein. Sie streben den Abbau von Barrieren, sowohl physischen Barrieren im öffentlichen Raum, als auch Barrieren in den Köpfen der Bevölkerung, an. Ein wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit. Viele Landesbeauftragte geben eigene Publikationen heraus. Ein weiteres Aufgabengebiet ist die schulische Integration und Förderung und die berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderung. Die Landesbehindertenbeauftragten machen sich stark gegen Diskriminierung. Sie haben die Pflicht Diskriminierung aufzuspüren, anzuzeigen, öffentlich zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Sie setzen sich besonders für die Berücksichtigung der Anliegen von Frauen ein. Die Beauftragten sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige, Verbände und Institutionen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, Arbeitgeberverbände und Schwerbehindertenvertretungen.

Eine weitere Aufgabe ist die Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen. Hierzu zählt auch die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen oder Verordnungen. Außerdem überwachen die Landesbeauftragten die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes. In ihrer Arbeit werden die Landesbeauftragten von den Landesbehindertenbeiräten der einzelnen Länder unterstützt.

Der Landesbehindertenbeauftragte ist in seiner Position unabhängig. Er stellt ein Bindeglied zwischen Menschen mit Behinderung und der Verwaltung dar. In einzelnen Bundesländern müssen die Landesbeauftragten im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die eigene Tätigkeit vorlegen. Dies ist je nach Landesgesetz unterschiedlich.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen

Im Folgenden wird näher auf die gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen eingegangen, da im späteren Verlauf dieser Arbeit die Tätigkeit eines Koordinators der Behindertenhilfe in einer Kommune in Nordrhein-Westfalen beschrieben wird. Dieses Amt wurde bis Juni 2010 von einer weiblichen Beauftragten ausgeübt. Da in Nordrhein-Westfalen ein Regierungswechsel stattfand, ist bisher noch kein neuer Beauftragter bzw. eine neue Beauftragte benannt worden. ¹⁾ Bis dies geschehen ist übernimmt das Sozialressort des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufgaben der Landesbehindertenbeauftragten. (vgl. Emailantwort eines Mitarbeiters des Referates für Behindertenpolitik, Soziales Entschädigungsrecht des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW – Anhang j)

Laut § 11 Abs. 1 BGG NRW soll die Landesregierung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellen. In diesem Paragraphen ist ebenfalls geregelt, dass die Amtszeit mit der Wahl eines neuen Landtags endet. Die Amtszeit kann jedoch auch durch Entlassung beendet werden. Außerdem hat das Land der beauftragten Person, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. (vgl. § 11 Abs. 2 BGG NRW) Zu den Aufgaben der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen gehören:

- *„die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,*
- *die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,*

¹⁾ Im September 2010 wurde ein neuer Beauftragter der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW berufen.

- *die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien sowie mit einem auf Landesebene zu bildenden Beirat. [...]*“ (§ 12 Abs. 1 BGG NRW)

Außerdem hat die Beauftragte die Aufgabe darauf zu achten, dass Frauen mit Behinderung nicht benachteiligt werden. (vgl. § 12 Abs. 1 BGG NRW) Die Landesbeauftragte ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, zuständig. Des Weiteren hat sie eine Beraterfunktion für die Landesregierung und die Ministerien, sowie für Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um die Belange von Menschen mit Behinderung handelt. (vgl. § 12 Abs. 2 BGG NRW) Die Ministerien sind verpflichtet, die beauftragte Person bei Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben, sowie bei der Erarbeitung von Verwaltungsvorschriften zu hören, wann immer sie Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder betreffen. (vgl. § 12 Abs. 3 BGG NRW) Auch sind die Ministerien dazu aufgerufen, die beauftragte Person zu unterstützen, ihr Auskunft zu erteilen und ihr Akteneinsicht zu gewähren.

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene ist im § 13 BGG NRW geregelt. Dort wird die Wichtigkeit dieser Wahrung betont. Es wird festgehalten, dass die nähere Bestimmung den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen wird. Dies heißt, dass die Gemeinden und die Gemeindeverbände selbst bestimmen können, ob und wen sie als Behindertenbeauftragte/n auf kommunaler Ebene einsetzen.

4.3. Kommunalen Behindertenbeauftragter

In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit in 180 Kommunen und Kreisen einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung. Dies sind etwa 44 Prozent der Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen. (vgl. Pressemitteilung der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW 2010c) Im Jahr 2004 war lediglich in 40 Kommunen und

Kreisen ein Behindertenbeauftragter bestellt. (vgl. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW 2010b S. 3)

Wie bereits in Kapitel 4.2 erwähnt, gibt es keine Landesvorschrift, die die Kommunen und Kreise verpflichtet, einen Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene zu bestellen. Da aber immer mehr Kommunen den Beitrag von kommunalen Behindertenbeauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderung erkennen, verbreitet sich dieses Amt mehr und mehr. (vgl. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW 2010b S. 3) Schon im Jahr 1985 forderte Erhard Raßloff in einem Aufsatz, dass die kommunale Koordination der Behindertenarbeit formell festgeschrieben und institutionalisiert wird. (vgl. Raßloff 1985 S. 15)

Das Amt des kommunalen Behindertenbeauftragten besteht seit den 1970er Jahren. (vgl. Isselhorst und Scherpner 1985 S. 6) In der heutigen Zeit gibt es auf kommunaler Ebene eine Vielzahl von Lösungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vor Ort. Ansprechpartner sind meistens die Fachbereiche für Soziales der Städte, Gemeinden und Kreise. Teilweise werden zusätzlich Behindertenbeauftragte oder Behindertenkoordinatoren bestellt. In manchen Kommunen wird diese Funktion von Ehrenamtlichen übernommen. Zurzeit gibt es 44 ehrenamtliche Behindertenbeauftragte. (vgl. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW 2010a) In den restlichen Kommunen üben Hauptamtliche diese Tätigkeit aus. Die beauftragten Personen haben je nach Kommune unterschiedliche Bezeichnungen. Dies spiegelt die Vielfalt der Kommunalpolitik wieder. In den meisten Kommunen sind es Behindertenbeauftragte oder Behindertenkoordinatoren bzw. Koordinatoren der Behindertenhilfe. (vgl. ebd.)

Allgemeines Tätigkeitsprofil von kommunalen Behindertenbeauftragten

Die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Personen innerhalb der Verwaltung und die Ausstattung mit Kompetenzen sind kommunal unterschiedlich. Ihre Einflussmöglichkeiten in politischen Gremien sind eher gering. In der Regel haben die kommunalen Behindertenbeauftragten die Geschäftsführung des

Beirates für Menschen mit Behinderung inne, soweit ein solches Gremium in der Kommune vorhanden ist. Sie arbeiten mit anderen Bereichen der Verwaltung und mit freien Trägern, der Politik und Selbsthilfegruppen zusammen. Die Behindertenbeauftragten sind Ansprechpartner für alle Behindertengruppen. Eine wichtige Funktion ist es, Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Behörde zu sein. (vgl. BAR 2000 S. 21)

Kommunale Behindertenbeauftragte haben eine große Anzahl von Aufgaben und Befugnissen, mit der sie ausgestattet sein können. So haben sie zum Beispiel Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen der Kommunen. Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit in und ohne Absprache. Außerdem haben sie das Recht, Auskunft zu verlangen und Stellungnahmen zu erbitten. Ein Informations- und Akteneinsichtsrecht sowie ein direktes Zugangsrecht zur Verwaltungsspitze stehen ihnen ebenfalls zu. In parlamentarischen Ausschüssen und im Kommunalparlament haben sie ein Rederecht. Bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen haben sie ein Mitwirkungs- und Mitzeichnungsrecht. Auch steht ihnen ein Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung des Kommunalparlaments zu. (vgl. ebd.)

Aufgabenschwerpunkte der Arbeit eines kommunalen Behindertenbeauftragten sind: die individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen; die Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort; die Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung; die Mitwirkung in öffentlichen Gremien; Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung. (vgl. ebd. S. 22 – 24)

Zum Bereich der individuellen Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen zählen verschiedene Aufgaben. Dazu gehört zum Beispiel das Anbieten von Sprechstunden zur Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Kommunale Behindertenbeauftragte bieten Beratung über Zuständigkeiten von Ämtern, in persönlichen Angelegenheiten und bei rechtlichen Fragen an. Außerdem können sie bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden oder Benachteiligung helfen. (vgl. ebd. S. 22)

Das Beratungsangebot des Beauftragten gilt auch für Wohlfahrtsverbände, Behindertenverbände, Ärzte und andere Akteure, die an der Behindertenhilfe beteiligt sind. Der Beratung von Institutionen und die Koordination der Angebote vor Ort sind verschiedene Aufgaben zugeordnet. Eine Aufgabe ist zum Beispiel das Aufzeigen von Versorgungslücken im Angebot der Hilfen für Menschen mit Behinderung. Beratung und Übernahme von Koordinierungsaufgaben für einzelne Behindertenverbände, sowie die Beratung von Selbsthilfegruppen gehört ebenfalls zu diesem Aufgabengebiet. Kommunale Behindertenbeauftragte koordinieren die Angebote privater und öffentlicher Träger, führen konzeptionelle Beratung im Rahmen von Einrichtungsplanung der Behindertenhilfe durch. Sie fördern örtliche Arbeitsgemeinschaften. Des Weiteren sind sie für die Abstimmung der Teilplanungen unterschiedlicher Träger verantwortlich. Die Mitarbeit in einer gemeinsamen Beratungsstelle verschiedener Rehabilitationsträger und die Mitwirkung bei der Erstellung von Landesbehindertenplänen können ebenfalls in diesen Aufgabenbereich fallen. (vgl. ebd. S. 22 – 23)

Die Aufgaben, die zum Bereich der Mitwirkung im Rahmen der kommunalen Behindertenplanung zählen, sind vielfältig. Dazu gehören beispielsweise die Ermittlung der Zahlen von Menschen mit Behinderung vor Ort und die Analyse des subjektiven Bedarfs dieses Personenkreises. Eine weitere wichtige Tätigkeit ist die Abstimmung und Einbindung des Angebots der Hilfen in das Gesamtangebot sozialer Dienstleistungen. Menschen mit Behinderung an politischen Entscheidungen zu beteiligen und Verwaltungsentscheidungen herbei zu führen und zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe der kommunalen Behindertenbeauftragten. Sie planen Maßnahmen und Angebote der Behindertenhilfe und wirken an der Flächen- und Bauplanung, sowie an der Entwicklungsplanung mit. Außerdem beteiligen sie sich an der Planung im Verkehrsbereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der Infrastrukturgestaltung. Auch beraten sie bei baulicher Gestaltung und Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung. Zu ihren Tätigkeiten zählen weiterhin die Anregung zur Neuschaffung von Diensten und Einrichtungen und die Feststellung der Förderungswürdigkeit von Einrichtungsstandorten. Sie erarbeiten rechtliche Grundlagen und evaluieren Planungserfolge. Kommunale Behindertenbeauftragte

sind darüber hinaus für verwaltungsinterne Abstimmungen von Fachplanungen und Einzelressorts zuständig. (vgl. ebd. S. 23)

Zur Mitwirkung in öffentlichen Gremien gehören unter anderem, die Mitarbeit im Beirat für Menschen mit Behinderung und dessen Geschäftsführung. Auch die Mitarbeit in kommunalen Arbeitsgemeinschaften und die Mitwirkung in parlamentarischen Gremien zählen zu diesem Aufgabenbereich. (vgl. ebd. S. 24)

Der letzte Aufgabenschwerpunkt ist Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung. Hierzu wird die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Fortbildungen gerechnet. Eine weitere Aufgabe ist das Erstellen von Informationsmaterial. Kommunale Behindertenbeauftragte führen auch eigenständig Fortbildungen durch und fördern die Selbsthilfe. (vgl. ebd.)

Über die Arbeit vor Ort hinaus arbeiten kommunale Behindertenbeauftragte mit anderen kommunalen Behindertenbeauftragten zusammen. Diese Regionaltreffen finden meist auf Landesebene statt. Wichtige Funktionen dieser Treffen sind zum Einen der persönliche Erfahrungsaustausch und zum Anderen der fachliche Austausch untereinander. Die Themen dieser Treffen richten sich nach Aktualität und Bedarf der Teilnehmer. Dazu gehören alle behindertenrelevanten Themen, wie barrierefreies Bauen, Wohnen, Mobilität und Verkehr, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Schule und Kindergarten, Frühförderung, familienunterstützende Dienste, Freizeit, Kultur und Sport. Die Gesetzgebung, Behindertenpolitik, Landes- und kommunale Behindertenpläne werden ebenfalls zum Thema gemacht. Einen großen Stellenwert hat die Koordination der Behindertenhilfe vor Ort. Außerdem geht es um Gleichstellung, soziale Integration und Gewalt gegen behinderte Menschen. (vgl. ebd. S. 25)

5. Die UN-Behindertenrechtskonvention

5.1. Geschichtlicher Hintergrund

1981 war das Jahr des Durchbruchs für die Behindertenbewegung vor allem auf internationalem Niveau. In vielen einzelnen Ländern war dies der Wendepunkt der Behindertenpolitik. So auch für Deutschland, wie bereits in Kapitel 3 erwähnt

wurde. Das UNO-Jahr der behinderten Menschen (UN International Year of Persons with Disabilities), war Auslöser dafür, die Aufmerksamkeit auf ein Thema – nämlich Behinderung – zu lenken, das bisher übersehen wurde. Dieses Jahr ermutigte dazu, etwas in der Welt verändern zu wollen. Den Vereinten Nationen ist es nur schwer möglich auf internationaler Ebene etwas zu bewirken, durch dieses internationale Jahr konnten sie jedoch Probleme in der Öffentlichkeit und der Politik sichtbar machen. So geschah es auch 1981. Den Organisationen von Menschen mit Behinderung gab dies große Unterstützung. Ziel des internationalen Jahres war es, ein Maßnahmenprogramm für Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Das „World Program of Action for Persons with Disabilities“ wurde im Jahr 1982 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. (vgl. Kallehauge 2009 S. 195 – 196) Mit dem UN-Weltaktionsprogramm für behinderte Menschen wurde, neben den traditionellen Zielen der Prävention und Rehabilitation, ein drittes Ziel – die Chancengleichheit – formuliert. Allerdings wurde hiermit nur ein fundamentales Menschenrecht für Menschen mit Behinderung eingefordert. (vgl. Degener 2003 S. 37)

Die Evaluation des internationalen Jahres der behinderten Menschen ergab, dass für die einzelnen Länder und Regierungen ein längerer Zeitraum erforderlich war, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Zu dieser Zeit fehlte es am nötigen Bewusstsein und den wirtschaftlichen Mitteln für die Umsetzung. Aus diesem Grund riefen die Vereinten Nationen die „Dekade der Behinderten“ aus. Hiermit sollte den Belangen von Menschen mit Behinderung ein kontinuierlicher Nachdruck verliehen werden. (vgl. Kallehauge 2009 S. 196) Bereits während dieser Dekade entstand die Idee einer Konvention. Ein Vorschlag diesbezüglich wurde im Jahr 1987 innerhalb der Gremien der Vereinten Nationen diskutiert. (vgl. Degener 2003 S. 38) In den Jahren 1987 bis 1989 entstanden die ersten Initiativen in Italien und Schweden hin zu einer Konvention. Diese scheiterten jedoch, da die Unterstützung der Konvention durch die UN-Mitgliedsstaaten nicht ausreichend und die Behindertenbewegung zu dieser Zeit noch sehr schwach waren. (vgl. Kallehauge 2009 S. 196)

Im Dezember 1993 verabschiedete die UN-Vollversammlung die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit“ (UN Standard Rules on

Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities). Diese Regeln waren jedoch keine rechtliche Bedingung für die einzelnen Länder, sondern waren lediglich als Empfehlung zu verstehen. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009 S. 8) Für die Regierungen stellten sie eine Art politische und moralische Verpflichtung dar. Diese Rahmenbestimmungen sind Richtlinien zur Verbesserung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Ebenfalls im Jahr 1993 erschien der Report „Human Rights and Disabled Persons“ vom 1984 beauftragten Gutachter der Menschenrechtskommission. Dieser Bericht enthielt Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen. So zum Beispiel auch eine Empfehlung zur Angleichung der nationalen Gesetzgebung an internationale Normen und Richtlinien. Dieser Bericht ging nicht direkt in Aktionen und Initiativen über, aber dennoch gab er Anlass für die Regierungen zu handeln. Ebenfalls 1993 entstanden viele Initiativen. (vgl. Kallehaug 2009 S. 197)

Im Jahr 2000 forderte die Menschenrechtskommission die zu der Zeit tätige Hohe Kommissarin, für Menschenrechte, Mary Robinson, durch eine Resolution dazu auf, Maßnahmen zu untersuchen, die die Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderung verbessern. In ihrem Bericht sprach sich die Hohe Kommissarin dafür aus, dass eine UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung erstellt wird. Am 19. Dezember 2001 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Resolution. Dies ist auf Initiativen Mexikos zurückzuführen. Hierdurch wurde der sogenannte „Ad Hoc Ausschuss“ gegründet. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009 S. 8) Aufgabe dieses Ausschusses war zunächst die Prüfung von Vorschlägen *„für eine umfassende integrale Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und der Wünsche von Menschen mit Behinderungen“*. (ebd.) Bereits in der zweiten Sitzung des Ausschusses, im Juni 2003, wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen. Diese wurde damit beauftragt, einen Entwurfstext für eine Konvention zu erarbeiten. Ein halbes Jahr später entstand ein Konventionsentwurf mit dem Titel *„Draft Comprehensive and Integral International Convention on the Protection and Promotion of Rights and Dignity of Persons with Disabilities“*. Laut der Resolution vom Dezember 2003, hatte der „Ad

Hoc Ausschuss“ nun die Aufgabe auf seiner dritten Sitzung mit den Verhandlungen über eine Konvention zu beginnen. Während der vier darauffolgenden Sitzungen des Ausschusses wurden zwei Lesungen des Entwurfstextes überarbeitet und fertiggestellt. Auf der siebten Sitzung legte der Ausschussvorsitzende, Don MacKay, einen eigenen Entwurf vor. Dieser Entwurf wurde auf dieser und der achten Sitzung verhandelt und in der achten Sitzung samt Fakultativprotokoll angenommen. Im Dezember 2006 wurde eine redaktionell überarbeitete Version der Konvention und des Fakultativprotokolls einstimmig von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Der offizielle Titel der Konvention lautet „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“. Im März 2007 wurde beides in New York unterzeichnet und ratifiziert.

Deutschland war eines der ersten Länder, die die Konvention als Erster unterzeichneten. Gegen Ende des Jahres 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – so der Wortlaut der deutschen Übersetzung – von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Somit konnte die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 für Deutschland in Kraft treten. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009 S. 8 - 9)

5.2. Allgemeine Erläuterung

Die Grundlage der folgenden Erläuterung ist die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Version des Übereinkommens gilt auch für Liechtenstein, Österreich und die Schweiz und wurde mit diesen Ländern abgestimmt. Sie sollte in allen Teilen angemessen ins Deutsche übertragen worden sein. *„Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll liegen in sechs authentischen Sprachfassungen (englisch, französisch, arabisch, chinesisch, russisch, spanisch) vor. Mit 'authentisch' sind die Fassungen gemeint, denen von der Konvention selbst zugesprochen wird, die völkerrechtlichen Normen verbindlich wieder zu geben.“* (Aichele 2008 S. 11) Politiker, Verbände und Wissenschaftler kritisieren die deutsche Übersetzung in einigen Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel „inclusion“, was mit „Integration“ übersetzt wird. Diese

Übersetzung repräsentiert nicht den Paradigmenwechsel, den die Konvention anstrebt. (vgl. Degener 2009 S. 211) Eine bessere Formulierung wäre „Inklusion“. Dieser Begriff geht über das, was mit Integration gemeint ist hinaus. Es geht nicht nur darum, innerhalb bestehender Strukturen einen Raum für Menschen mit Behinderung zu schaffen, sondern darum gesellschaftliche Strukturen dahingehend zu verändern, dass die Vielfalt der menschlichen Lebenslagen berücksichtigt wird, damit sie von vornherein allen besser gerecht werden. Weitere deutsche Begrifflichkeiten sind in die Kritik geraten. So zum Beispiel die Begriffe „independence“ oder „live independently“, die mit „Unabhängigkeit“ und „unabhängige Lebensführung“ übersetzt werden. Sinnvoller wäre es diese Begrifflichkeiten mit „Selbstbestimmung“ oder „selbstbestimmt leben“ zu übersetzen. (vgl. Aichele 2009 S. 210)

Der Zweck und das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist die Gewährleistung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung. Dies sollte auch ohne Konvention selbstverständlich sein, ist es aber leider nicht. Aus diesem Grund wurden alle zentralen Grundrechte der Menschenrechtskonvention in die Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Die Konvention stellt kein „Spezialrecht“ für Menschen mit Behinderung dar, sondern soll eine spezielle Perspektive eröffnen. Sie soll Menschen mit Behinderung sichtbar machen. Das Übersehen von Menschen mit Behinderung sollte in Zukunft nicht nur ein bedauernder politischer Fehler sein, sondern einen Gesetzesbruch darstellen.

Die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens sind laut Artikel 3:

- a) *„Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;*
- b) *die Nichtdiskriminierung;*
- c) *die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d) *die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*

- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Inhalt des Übereinkommens ist eine Vielzahl von Belangen von Menschen mit Behinderung. Themen der Konvention sind: Barrierefreiheit, Zugänglichkeit; Bewusstseinsbildung; Recht auf Leben; Freiheit und Sicherheit der Person; Schutz vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe; Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch; Meinungsfreiheit; unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; freie Wahl des Aufenthaltsortes; angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz; persönliche Mobilität; Achtung der Privatsphäre; Bildung; Arbeit und Beschäftigung; Gesundheit; Rehabilitation; Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport; innerstaatliche Durchführung und Überwachung u.a..

In Kapitel 7 wird näher auf die Artikel zu den Themen „Bewusstseinsbildung“, „Zugänglichkeit“, „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ und „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ hinsichtlich der Umsetzung auf kommunaler Ebene eingegangen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention trägt durch ihre inhaltliche Berücksichtigung aller Lebensbereiche ein großes Innovationspotential für alle Gesellschaften in sich. (vgl. Aichele 2009 S. 203) Durch die Konvention wird ein Paradigmenwechsel angestrebt. Ziel ist es, den Defizitansatz zu überwinden und Behinderungen als Normalität des menschlichen Lebens und gesellschaftlichen Zusammenlebens anzuerkennen. Menschen mit Behinderung sind ein Teil der menschlichen Vielfalt. *„Die Konvention selbst enthält keine abschließende Definition dessen, was 'Behinderung' sei. Vielmehr bezeichnet sie 'Behinderung' als dynamisches Konzept, das hinreichend offen ist, um Erfahrungen und Erkenntnisse zukünftiger gesellschaftlicher Lern- und Sensibilisierungsprozesse einzubeziehen.“* (ebd. S. 204) Im neunten Sozialgesetzbuch wird Behinderung wie

folgt definiert. *„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.* (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) Diese gesetzliche Formulierung reicht für das Verständnis des Begriffes Behinderung im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention jedoch nicht aus. Eine gute Ergänzung bietet die Definition des Soziologen Cloerkes. Hier heißt es: *„Eine Behinderung ist eine dauerhafte und sichtbare Abweichung im körperlichen, geistigen oder seelischen Bereich, der allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird.“* (Cloerkes 2007 S. 8) Durch diese Negativzuschreibung ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in besonderem Maße beeinträchtigt.

Die Menschenwürde ist ein zentraler Begriff der Behindertenrechtskonvention. Die Würde wird in dieser Konvention - deutlich *„direkter als in anderen Menschenrechtskonventionen - auch als Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung angesprochen“.* (Bielefeldt 2009 S. 5) Wichtig ist auch das Bewusstsein der eigenen Würde bei den Menschen mit Behinderung selbst. (vgl. Bildung – Artikel 24 Abs. 1 a BRK) *„Das Bewusstsein eigener Würde hängt nicht nur an der inneren Einstellung der Menschen, sondern wird auch bedingt durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung und Diskriminierung, die die alltägliche Erfahrung von Menschen mit Behinderungen prägen.“* (Bielefeldt 2009 S. 5) Durch die Instrumente des Rechts wird es möglich, erschwerende gesellschaftliche Strukturen, die Menschen mit Behinderung daran hindern, ein Bewusstsein für die eigene Würde zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, systematisch zu überwinden. Außerdem gewährleisten sie eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. (vgl. ebd. S. 6)

Durch die Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, diese in allen Punkten umzusetzen und einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht, sowohl gegenüber der internationalen Gemeinschaft, als auch gegenüber den in Deutschland lebenden Menschen. Primär wenden sich die Verpflichtungen an die Träger staatlicher Gewalt, das heißt die Parlamente auf Bundes- und Länderebene. Die einzelnen Bundesländer sind, soweit es ihren

Zuständigkeitsbereich betrifft, selbst für die Umsetzung der Konvention verantwortlich. (vgl. Aichele 2009 S. 208)

Auf Bundesebene gab es eine Kampagne mit dem Titel „alle inklusive! Die neue UN-Konvention“. Diese wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, im Frühsommer 2008 erdacht und geplant. Sie stellte ihre Idee dem Deutschen Behindertenrat vor und gewann das Interesse der Vertreter der Behindertenverbände. Ziel der Beauftragten war es, die Konvention mit Leben zu füllen. Die Kampagne bestand aus acht Fachkonferenzen zu den verschiedenen Themenbereichen der Behindertenrechtskonvention. Die Themen der Fachkonferenzen waren Gleichstellung, Antidiskriminierung; Frauen; Bildung; Barrierefreiheit; Freiheit, Schutz, Sicherheit; Selbstbestimmtes Leben, soziale Sicherung; Gesundheit und Rehabilitation, Erwerbsarbeit. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009 S. 12) Die Teilnehmer der Fachkonferenzen stellten einen hohen Handlungsbedarf auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene fest. Ergebnis der Kampagne sind allgemeine, themenübergreifende und themenspezifische Forderungen an die Behindertenpolitik in Deutschland. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009 S. 66)

6. Kommunale Behindertenhilfe in Iserlohn

Im Folgenden wird die kommunale Behindertenhilfe in Iserlohn beschrieben. Als Informationsquellen liegen drei Interviews und zwei Emailfragebögen mit dem derzeitigen Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn vor.

6.1. Tradition der Behindertenhilfe in Iserlohn

Die kommunale Behindertenhilfe in Iserlohn hat eine lange Tradition und war schon immer ein Arbeitsbereich des Sozialamtes. Zu Beginn war der Leiter des Sozialamtes auch der Koordinator der Behindertenhilfe. Der Leiter des Sozialamtes, der Anfang der 1980er Jahre bis 1990 tätig war, war in den Bereichen der Obdachlosenarbeit, Seniorenarbeit, Behindertenarbeit und Arbeit mit Ausländern sehr engagiert. Dieser setzte sich besonders für die Rollstuhlfahrer

der Kommune ein. Innerhalb der darauffolgenden zwei Jahre wurde für die Bereiche Obdachlosenarbeit, Seniorenarbeit und Arbeit mit Ausländern je ein Sozialarbeiter eingestellt. Der Leiter des Sozialamtes hatte den Arbeitsschwerpunkt Behindertenarbeit. Bei einer schriftlichen Umfrage an die verschiedenen Behinderten- und Selbsthilfegruppen und auch bei internen Planungen stellte er fest, dass einzelne Probleme vorhanden waren und sich immer nur einzelne Einrichtungen um die Menschen mit Behinderungen sorgten. Eine Koordination blieb aus. Probleme waren beispielsweise Wohnungsprobleme bei den Rollstuhlfahrern oder Kommunikationsprobleme bei den Gehörlosen, außerdem waren die Gehörlosen fast aus der Öffentlichkeit verschwunden. Aus diesen Gründen wurden zwei Maßnahmen ergriffen: Man führte Einzelfallhilfe durch, ist also auf die Menschen mit Behinderung zugegangen, und begann mit Öffentlichkeitsarbeit, um die Gruppen in der Gesellschaft sichtbar zu machen. Desweiteren wurden Umbaumaßnahmen im Rathaus vorgenommen, damit auch Menschen mit Behinderung Zugang zu allen Ämtern hatten. Das Deutsche Rote Kreuz richtete mit Zuschüssen der Stadt ein Rollstuhlfahrerzentrum ein. Auch wurden gemeinsame Fahrten von Menschen mit und ohne Behinderung unternommen. Es gab Kulturveranstaltungen für Gehörlose, Blinde und Rollstuhlfahrer. Dies wird bis heute angeboten und durchgeführt. Impulse für diese Arbeit kamen auch aus dem bereits erwähnten UNO-Jahr der behinderten Menschen im Jahr 1981. Vor 1981 war eine solche Arbeit in Iserlohn nicht vorhanden. Mitte der 1980er Jahre wurde der „Arbeitskreis der Iserlohner Behindertengruppen“ gegründet. Dieser war dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen. Behindertengruppen begleiteten einen Wohnheimbau und die Gründung von Einrichtungen, wie zum Beispiel den „Club 73“, eine Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Der Nachfolger des Koordinators der Behindertenhilfe trat im Jahr 1990 sein Amt an und war bis Ende 2008 tätig. Der dritte Sozialarbeiter, der das Amt des Koordinators der Behindertenhilfe inne hat, ist seit Ende 2008 tätig und diente für diese Ausführungen als Informationsquelle.

Im Jahr 2000 wurde der Behindertenbeirat der Stadt aufgrund eines politischen Beschlusses installiert. Dieser Behindertenbeirat war das Nachfolgegremium des

„Arbeitskreises der Iserlohner Behindertengruppen“. Die Initiative für den Beschluss kam vom Arbeitskreis selbst, da dieser, die Belange der Behinderten- und Selbsthilfegruppen auf die politische Ebene tragen wollte, und deshalb die Gründung eines Unterausschusses des Sozialausschusses verlangte. Im Jahr 2006 wurde der Behindertenbeirat in „Beirat für Menschen mit Behinderung“ umbenannt. Hieran macht sich ein Paradigmenwechsel deutlich: Die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung wurde in den Mittelpunkt gerückt. Die Arbeit des Beirates hat sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Gegen Ende des Jahres 2008 schien der Beirat am Scheideweg zu sein. Es fehlte den Mitgliedern an Zielen für ihre Arbeit. Daraufhin wurde im Februar 2009 eine Zukunftswerkstatt einberufen. Hierzu wurde ein Coach bzw. ein Berater für soziale Einrichtungen eingeladen. Diese Zukunftswerkstatt hat der Arbeit des Beirates neue Impulse gegeben. Der Beirat hat seine Arbeit für Menschen mit Behinderung und für die Selbsthilfegruppen neu definiert. Es entstanden neue Projekte. So zum Beispiel der „Stadtplan mit Informationen für Menschen mit Behinderung“ (Anhang g) und der Flyer „Behindertenfreundliche Gastronomie in Iserlohn“ (Anhang h). Neue Projekte sind in Planung. Zurzeit hat der Beirat vier Arbeitsgruppen. Die Themen der Arbeitsgruppen sind: Barrierefreiheit, Inklusion, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Laufe der Jahre gab es eine Vielzahl von Umstrukturierungen im Bereich der Kommunalverwaltung in Iserlohn. Zunächst war der Leiter des Sozialamtes für die Koordination der Hilfen für Menschen mit Behinderung zuständig. Durch Umstrukturierung wurden dem Koordinator der Behindertenhilfe zusätzlich andere Aufgabenbereiche zugewiesen. Bei dieser Umstrukturierung wurde der Bereich Soziales mit dem Jugendbereich zusammengelegt. Aus zwei Sozialen Diensten wurde ein Sozialer Dienst, ein sogenanntes „Sozialraumteam“, gemacht. Hierdurch rückte vor allem die Beiratsarbeit in den Hintergrund. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde diese Struktur wieder aufgehoben. Momentan existieren wieder zwei getrennte Soziale Dienste. Zum Einen gibt es den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes und den Sozialen Dienst im Bereich Soziales, wobei dem Koordinator der Behindertenhilfe auch die Seniorenarbeit zugeordnet

ist. (vgl. Interview 1 – Anhang b – und Emailfragebogen zu der Arbeit des Behindertenbeauftragten – Anhang e)

6.2. Merkmale und Angebote in Iserlohn

In Iserlohn sind mehrere Wohlfahrtsverbände stark vertreten. Die Diakonie Mark Ruhr e.V. ist in Iserlohn besonders stark. Sie betreibt eine Vielzahl von Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe und im Bereich der Pflege. Im Bereich der Behindertenhilfe betreibt die Diakonie mehrere Wohnheime, einige davon auch mit ambulanten Außenwohngruppen. Außerdem ist die Diakonie Mark Ruhr e.V. Träger einer großen Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Die Werkstatt besteht aus fünf Standorten im Iserlohner Raum. Insgesamt sind dort ca. 1200 Mitarbeiter, Menschen mit und ohne Behinderung, beschäftigt. Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) unterhält ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung und einen Heilpädagogisches Zentrum (integrative Kindertagesstätte). Der Arbeitersamariter Bund (ASB) hat eine Sozialstation mit einem Sozialen Dienst. Die Caritas ist ebenfalls in Iserlohn vertreten. Diese ist jedoch im Bereich der Behindertenhilfe weniger aktiv. Die Hilfen der Caritas sind hauptsächlich im Jugendbereich angesiedelt. Sie bieten vor allem Hilfen für Migranten und Hilfen für Familien an. Ein weiteres Angebot der Caritas ist die Suchtberatung für legale Drogen. Diese kann zur Behindertenhilfe bzw. zur Selbsthilfe im weitesten Sinne gezählt werden. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat eine sehr aktive Rollstuhlfahrergruppe, die sich vor allem im kulturellen Bereich sehr engagiert. Außerdem betreibt das DRK den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung. Die Johanniter in Iserlohn haben ihren Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Altenhilfe. Sie betreiben ein Tagespflegehaus und bieten zusätzlich Dienste an wie Bücher auf Rädern, Hausnotruf und so weiter. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist zwar auch in Iserlohn vertreten, hat aber keine eigenen Einrichtungen im Raum Iserlohn.

Alle genannten Wohlfahrtsverbände sind mit jeweils einem Vertreter im Beirat für Menschen mit Behinderung vertreten. Außerdem besteht der Beirat aus Vertretern der politischen Fraktionen und Vertretern verschiedener Behinderten- und

Selbsthilfegruppen. Dies ist besonders für die Vernetzung aller Dienste und Einrichtungen von Vorteil. Das regelmäßige Zusammentreffen der verschiedenen Vertreter ist für die kommunale Behindertenarbeit lohnend, da hierbei alle Interessengruppen aufeinandertreffen. So können im Beirat die Themen und Probleme aus den verschiedenen Sichtweisen der Mitglieder gesehen, diskutiert und beurteilt werden. (vgl. 1. Interview – Anhang b)

In Iserlohn und der näheren Umgebung – dem nördlichen Märkischen Kreis – gibt es eine breite Selbsthilfegruppenlandschaft. Zu den Selbsthilfegruppen gehören:

- Aidshilfe Märkischer Kreis
- Angehörigengruppe psychisch Kranker in Iserlohn im Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
- Anonyme Alkoholiker
- BDO – Bundesverband der Organtransplantierten e.V.
- Behindertensportgemeinschaft Iserlohn e.V.
- Bezirksverein der Kehlkopfloren Hagen e.V.
- Blinden- und Sehbehindertenverein Iserlohn
- Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter
- CANDY-Kiddies Selbsthilfegruppe für Kinder mit Diabetes & Eltern
- Club 73 Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Deutsche ILCO-Vereinigung (für Stomaträger, Menschen mit Darmkrebs und Angehörige)
- Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. Regionalgruppe Iserlohn
- Deutsche Rheumaliga Iserlohn
- Deutsche Vereinigung Morbus-Bechterew e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Iserlohn e.V.
- Diabetes-Beratung im St. Elisabeth-Hospital Iserlohn
- Down Syndrom Arbeitsgruppe
- Elterninitiative überaktiver oder MCD-Kinder (MCD = Minimale Cerebrale Dysfunktion)
- Erwachsenen-Histiozytose X e.V. (EHX e.V.)

- „Flaschenkinder“ (Selbsthilfegruppe Kinder von alkoholkranken Eltern)
- Familienrat Hans-Prinzhorn-Klinik (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie)
- Gehörlosen-Kreisverein Iserlohn 1906
- Gesprächskreis für Krebsbetroffene und deren Angehörige
- Gesprächskreis für pflegende Angehörige (Caritas)
- Gesprächskreis für pflegende Angehörige von Alzheimerkranken und altersverwirrten Personen
- Gesprächskreis pflegender Angehöriger
- Guttempler Gemeinschaft Hohenlimburg-Letmathe e.V.
- Guttempler Gemeinschaft Iserlohn e.V.
- Huntington e.V.
- Katholischer Gehörlosenverein Iserlohn und Umgebung 1912
- Multiple Sklerose – Kontaktkreis
- Osteoporose Selbsthilfegruppe Iserlohn
- Pro Retina, Regionalgruppe Märkischer Kreis, Ortsteil Iserlohn, Menschen mit Netzhautdegeneration
- Rollstuhlgruppe im DRK
- Rollstuhl-Tanz-Zentrum (RTZ)
- Schlaganfall Selbsthilfegruppe
- Schmerz-Selbsthilfegruppe Märkischer Kreis
- Selbsthilfegruppe Diabetes
- Selbsthilfegruppe Schlafapnoe / Atemstillstand e.V.
- Stadtsportverband Iserlohn e.V., Herzsportgruppe Iserlohn
- Tinnitus- & Morbus Menière Selbsthilfegruppe der DTL
- Verein für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

(vgl. Stadt Iserlohn (Hg.) (2009): Wegweiser für Senioren und Menschen mit Behinderung S. 46 – 48 Online verfügbar unter [http://www.iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Senioren und Soziales/wegweiser_senioren_und_menschen_mit_behinderung.pdf](http://www.iserlohn.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Senioren_und_Soziales/wegweiser_senioren_und_menschen_mit_behinderung.pdf), zuletzt geprüft am 13.08.2010)

6.3. Tätigkeitsprofil des Koordinators der Behindertenhilfe

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Arbeit des Koordinators der Behindertenhilfe grundsätzlich der Sozialen Arbeit zuzuordnen ist. Das Arbeitsfeld zählt zum Bereich der struktur- und organisationsbezogenen Methodik. Der größte Teil der Arbeit besteht aus einer Managementtätigkeit. Die Tätigkeit des Koordinators der Behindertenhilfe ist Vernetzungsarbeit, Bildungsarbeit, Gemeinwesenarbeit, Projektmanagement, Sozialplanung und Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Vernetzungsarbeit geht es vor allem darum, Kommunikation zwischen den Behinderten- und Selbsthilfegruppen, den Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden und der Politik herzustellen. Dies gelingt über den Beirat für Menschen mit Behinderung sehr gut. Die Tätigkeit des Koordinators ist Bildungsarbeit, insoweit es den Bereich der Erwachsenenbildung betrifft. Zum Beispiel in Form von Fortbildungen für den Beirat für Menschen mit Behinderung oder Ähnlichem. Es ist Gemeinwesenarbeit, da er in die Stadtteile geht und mit den betroffenen Gruppen vor Ort spricht. Ein großer Bereich ist das Projektmanagement. Die Arbeit des Koordinators umfasst die Planung von Veranstaltungen, Vorträgen, Fortbildungen Tagungen und Projekten. Wenn es um langfristige Ziele geht, ist die Arbeit des Koordinators der Behindertenhilfe auch ein Stück Sozialplanung. Zum Beispiel dann, wenn es darum geht, dass die Rollstuhlfahrer ein Kulturzentrum für behinderte und nicht-behinderte Menschen haben wollen, in dem sie ihre Veranstaltungen stattfinden lassen können. Ein weiterer Arbeitsbereich ist die Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählen die Flyer, die herausgegeben werden genauso wie die Nutzung neuer Medien, zum Beispiel alle Informationen für Menschen mit Behinderung auch online verfügbar zu machen. (vgl. 2. Interview – Anhang c)

Die rechtliche Grundlage für den Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn sind Verwaltungsvorschriften in der Kommune. Es gibt einen Dienstverteilungsplan und eine Stellenbeschreibung. In der Stellenbeschreibung sind die folgenden fünf großen Aufgabenreiche aufgeführt:

- Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung
- Kontaktstelle für betroffene Menschen, Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbände
- Konzepterstellung zur Behindertenarbeit

- Zusammenarbeit mit internen Stellen der Verwaltung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten

Außerdem ist der Koordinator der Behindertenhilfe gleichzeitig auch der Seniorenbeauftragte der Stadt Iserlohn. Desweiteren hat er die stellvertretende Leitung der „Abteilung für Senioren und Menschen mit Behinderung“ des „Resorts Jugend, Schule, Soziales, Senioren und Sport“ inne.

Zum Bereich der Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung zählen das Erstellen von Einladungen zu den einzelnen Sitzungen und Schrift- bzw. Protokollführung. Der Geschäftsführer trifft Absprachen mit dem Vorsitzenden des Beirates und hält Kontakt zu den politischen Fraktionen. Außerdem ist er für die Koordination der Umsetzung von Beschlüssen des Beirates durch die Verwaltung zuständig. Hierzu gehört beispielsweise die Beratung bei der Anschaffung einer Ringschleifenanlage für das Theater in Iserlohn, welche vom Beirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen wurde. Außerdem plant der Geschäftsführer des Beirates Veranstaltungen und Projekte und führt diese durch. Ein weiteres großes Arbeitsfeld der Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung ist die Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu zählt zum Beispiel die Anschaffung eines Roll-Up's, das bei Veranstaltungen des Beirates in der Öffentlichkeit aufgestellt werden kann, oder das Erstellen eines Flyers des Beirates (Anhang i), der beispielsweise im Rathaus ausliegt und vieles mehr.

Der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn ist Kontaktstelle für betroffene Menschen, Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbände, das heißt er berät Betroffene, Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbände auf Anfrage. Die Kontaktpflege zu den Selbsthilfegruppen besteht aus regelmäßigen Besuchen des Koordinators der Behindertenhilfe. Dort hält er beispielsweise Vorträge zu bestimmten Themen. Außerdem organisiert er Veranstaltungen, wie zum Beispiel den „Tag der Iserlohner Selbsthilfegruppen“, der in diesem Jahr zum fünften Mal veranstaltet wird.

Die Konzepterstellung zur Behindertenarbeit beinhaltet die Weiterentwicklung des Inklusionsprozesses vor Ort. Auch setzt sich der Koordinator der Behindertenhilfe für die Barrierefreiheit im Stadtgebiet ein und treibt diese voran. Dies geschieht zum Beispiel mittels der Kampagne der Landesbeauftragten von Nordrhein-Westfalen, Angelika Gemkow, mit dem Titel „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“. (vgl. Emailfragebogen zu der Arbeit des Behindertenbeauftragten – Anhang e) Der Name der Kampagne ist auch gleichzeitig das Ziel der Kampagne. Das „Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ ist das erste landesweite Signet und soll dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung in Zukunft auf einen Blick erkennen können, ob zum Beispiel Arztpraxen, Geschäfte, Kinos oder Museen barrierefrei gebaut oder umgebaut worden sind. Dies soll bereits an der Eingangstür ersichtlich sein. Das Signet stellt eine besondere Auszeichnung dar, die von Kommunen und der Selbsthilfe vergeben werden kann. Es gibt vier Bereiche, in denen das Signet vergeben werden kann. Diese Bereiche sind „Barrierefrei bewegen“, „Barrierefrei hören“, „Barrierefrei orientieren“ und „Barrierefrei erklären und verstehen“. (vgl. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW 2010 S.1 – 3) Seit kurzem ist Iserlohn eine offizielle Vergabestelle des Signets. Die Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ des Beirates unterstützt diese Aktion und hat einen Leitfaden mit den Kriterien für die Vergabe erhalten.

Die Zusammenarbeit mit internen Stellen der Verwaltung besteht aus der Beratung bei Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen. Dies sind meist Beratungen bei bauplanerischen Vorhaben, wie zum Beispiel Rampen für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, Rillenplatten für Blinde, sowie die Umgestaltung von Bushaltestellen. Außerdem berät er bei Planungen von Veranstaltungen wie beispielsweise „Sommernächte in Iserlohn“ oder „Genuss pur“. Hier geht es zum Beispiel darum, dass Bühnen barrierefrei erreichbar sind und Behindertentoiletten zur Verfügung stehen und vieles mehr. Der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn gibt außerdem Stellungnahmen zu öffentlichen Bauvorhaben, die die Stadtteile von Iserlohn betreffen ab.

Zum Bereich der Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten gehören die bereits erwähnten Projekte „Behindertenfreundliche Gastronomie in

Iserlohn“ und „Stadtplan mit Informationen für Menschen mit Behinderung“. Es finden regelmäßig sogenannte KIFOs statt. Hierunter versteht man Kommunikations- und Informationsforen zu verschiedenen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Eine weitere Informationsveranstaltung, die jährlich stattfindet, ist die Aktion zum Europäischen Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (5. Mai), welche mit Informationsmaterialien der Aktion Mensch unterstützt wird. Das Motto der diesjährigen Aktion zum 5. Mai war „Inklusion – Dabei sein. Von Anfang an.“ Hierzu wurden Informationsbroschüren zu den Themen UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion an einem Informationsstand in der Iserlohner Innenstadt verteilt. (vgl. Emailfragebogen zu der Arbeit des Behindertenbeauftragten – Anhang e)

Der Koordinator der Behindertenhilfe nimmt an dem NRW-weiten Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten teil. Der Arbeitskreis vernetzt die Arbeit der kommunalen Behindertenbeauftragten in Nordrhein-Westfalen. Zurzeit sind dort 70 Städte vertreten. Die Treffen des Arbeitskreises finden zweimal jährlich statt. Hauptanliegen des Arbeitskreises sind gegenseitiger Austausch und Information. Auf der Tagesordnung des letzten Arbeitskreistreffens standen Themen wie zum Beispiel:

- Barrierefreies Planen und Bauen
- Inklusive Schule
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Satzungen der verschiedenen Beiräte für Menschen mit Behinderung
- „Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“
- Kulturhauptstadt Ruhr 2010 und Barrierefreiheit
- Organisation von Umfragen

(vgl. Emailfragebogen zu der Arbeit des Behindertenbeauftragten – Anhang e)

7. UN-Behindertenrechtskonvention – Umsetzung in der Kommune

Im Folgenden wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kommune näher betrachtet. Hierbei wird exemplarisch an der Kommune Iserlohn geschildert, wie die Konvention in der Kommune umgesetzt werden kann und zum Teil auch bereits umgesetzt wird. Zunächst wird allgemein auf die Umsetzung der Forderung nach Inklusion eingegangen. Anschließend werden vier ausgewählte Artikel der Konvention in Bezug auf die Umsetzung vor Ort beleuchtet. Hierzu werden die betreffenden Artikel dargestellt und im Anschluss daran auf die kommunale Arbeit bezogen.

7.1. Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention allgemein für die Kommune

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt in gewisser Weise eine neue Sichtweise dar. Deutschland hat sich verpflichtet die Konvention in deutsches Recht umzuwandeln, also einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Das Hauptthema der UN-Konvention ist Inklusion. Aus Sicht des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn ist die Behindertenrechtskonvention mit viel Idealismus verabschiedet worden, bei der Umsetzung vor Ort treten jedoch noch Schwierigkeiten auf. Aus diesem Grund wurde auch die Arbeitsgruppe „Inklusion“ des Beirates gegründet. Dem Koordinator der Behindertenhilfe und dem Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung war und ist es besonders wichtig, die unterschiedlichen Akteure, die dieses Thema betrifft, in die Arbeitsgruppe einzuladen. Es wurden Personen aus den Bereichen Kindertagesstätte, Schule, Jugendhilfe und aus dem technischen Bereich – in diesem Fall des Bauamtes – hinzugezogen, da diese Akteure alle in irgendeiner Form mit Inklusion in Berührung kommen. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei zurzeit auf dem Bereich Schule. Ein stark diskutiertes Thema ist der „Gemeinsame Unterricht“ von Kindern mit und ohne Behinderung, der nicht erst seit Einführung der UN-Konvention gefordert wird. Der Beirat für Menschen mit Behinderung und die Kommune können den Gemeinsamen Unterricht fordern und Perspektiven aufzeigen. Dieser Prozess wird vom Koordinator der Behindertenhilfe begleitet.

Außerdem kann er Informationen hierzu geben. Die Rahmenbedingungen müssen jedoch vom Regierungspräsidium in Arnberg geschaffen werden, welches für die Schulpolitik im Regierungsbezirk zuständig ist. Aus Sicht des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn wäre es ein erster Schritt, die Wahlmöglichkeiten für Eltern in Bezug auf die Schulwahl zu erhöhen.

Ein weiteres Ziel des Koordinators der Behindertenhilfe ist das inklusive Gemeinwesen. Er weiß, dass Inklusion nicht nur den Bereich Schule betrifft, hierauf liegt zurzeit jedoch der Fokus in der Arbeitsgruppe. Inklusion heißt für ihn zum Beispiel auch Barrierefreiheit. Hierfür setzt sich die Arbeitsgruppe „Inklusion“ des Beirates ebenfalls verstärkt mit Projekten, wie dem „Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ ein. Dem Koordinator der Behindertenhilfe ist außerdem wichtig, die Bevölkerung bzw. die Öffentlichkeit über die UN-Behindertenrechtskonvention und das Thema Inklusion aufzuklären. (vgl. 2. Interview – Anhang c)

7.2. Bewusstseinsbildung (Artikel 8 BRK)

“(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;*
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;*
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.*

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) *die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,*
 - i) *die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,*
 - ii) *eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,*
 - iii) *die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;*
- b) *die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;*
- c) *die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;*
- d) *die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“ (Bewusstseinsbildung – Artikel 8 BRK, zitiert nach BMAS 2010)*

Der Artikel „Bewusstseinsbildung“ stellt einen Basisartikel dar. Der Artikel fordert Rahmenbedingungen ein, die Normen und Werte darstellen, die notwendig sind, um gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung ein inklusives Gemeinwesen zu schaffen. Die geforderten Rahmenbedingungen sind der Grundsatz für das Miteinander in der Gesellschaft.

Aus Sicht des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn ist der Artikel „Bewusstseinsbildung“ nur durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit umsetzbar. Er sieht die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass Menschen mit Behinderung nicht auszuschließen oder auszugrenzen sind, sondern dass sie ein Teil der Gesellschaft sind. Ziel ist ein Gemeinwesen mit allen Menschen, sowohl mit als auch ohne Behinderung, also Inklusion. Der Koordinator der Behindertenhilfe merkte an, dass diese Idee nicht neu sei. Er sieht starke Parallelen zum

UNO-Jahr der behinderten Menschen 1981, das unter dem Motto „Einander verstehen – miteinander leben“ stand. Damals forderten die Behindertenverbände bereits ein, von Anfang an dabei sein zu wollen.

Für Iserlohn, wie wahrscheinlich für alle Kommunen, bedeutet der Artikel „Bewusstseinsbildung“ gemeinsam mit den Behindertenverbänden und den Betroffenen Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und auf die Situation von Menschen mit Behinderung hinzuweisen. Die Aktion zum Europäischen Protesttag ist eine rein politische Aktion. Mit dieser Aktion bezweckt der Beirat für Menschen mit Behinderung gemeinsam mit dem Koordinator der Behindertenhilfe, dass das Thema Behindertenhilfe auf politischer Ebene in die Öffentlichkeit getragen wird. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Die „Bewusstseinsbildung“ erfordert einen Paradigmenwechsel weg von den Sondereinrichtungen und Integration hin zur Inklusion. Das miteinander Leben von Menschen mit und ohne Behinderung in der Gesellschaft erfordert eine Selbstverständlichkeit des Umgangs miteinander. Beispielhaft hierfür sind die nordischen Länder wie Dänemark und Schweden anzuführen. Hier gibt es kein Sondersystem, wie es in Deutschland existiert. Nur wenn alle Menschen ein Bewusstsein für Behinderungen haben, kann Inklusion stattfinden. Für die Kommunen bedeutet dies eine Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Das heißt die Werkstätten gehen mit ihren Arbeitskräften in Firmen auf dem ersten Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang wird auch die Öffnung des ersten Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung gefordert.

Für die Arbeit in den Kommunen bedeutet der Artikel „Bewusstseinsbildung“ wie bereits erwähnt in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit. Die Menschen in der Kommune müssen für das Thema Behinderung sensibilisiert werden, dies kann nur durch Informationsveranstaltungen und -kampagnen geschehen.

7.3. Zugänglichkeit (Artikel 9 BRK)

„(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;*
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;*
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;*
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;*
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;*

- e) *um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;*
- f) *um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*
- g) *um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*
- h) *um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“ (Zugänglichkeit – Artikel 9 BRK, zitiert nach BMAS 2010)*

Der Artikel „Zugänglichkeit“ stellt einen weiteren Basisartikel dar. Ohne die Zugänglichkeit können die Artikel zur „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ und „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ nicht oder nur schwer umgesetzt werden. Die Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren im öffentlichen Raum sowie im Bereich der Informations-, Kommunikations- und anderer Dienste muss zum Standard werden, damit die Teilhabe der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen sichergestellt wird.

Der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn berichtete, dass ihm das Thema Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit bei Gesprächen mit Behindertenverbänden und Behinderten- und Selbsthilfegruppen immer wieder begegnet, weil immer wieder Probleme auftreten. Es gibt zum Beispiel physische Probleme bei Restaurant- oder Theaterbesuchen oder Kommunikationsprobleme in Form von fehlenden Ringschleifenanlagen für Gehörlose und Schwerhörige oder Probleme bei der Beschilderung im Rathaus für Blinde und Sehbehinderte und Ähnliches.

Eine Lösungsmöglichkeit bietet das „universelle Design“, das in der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird. (vgl. 3. Interview – Anhang d) „Universelles Design“ meint *„ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. 'Universelles Design' schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“* (Begriffsbestimmungen – Artikel 2 BRK, zitiert nach BMAS 2010) Das „universelle Design“ bietet für Eltern mit Kinderwagen und ältere Menschen mit Gehwagen gleichermaßen einen Vorteil wie für Menschen mit Behinderungen. Ein Fahrstuhl oder eine Rampe zum Beispiel erleichtert allen Menschen den Zugang zu bestimmten Einrichtungen. Aber Barrierefreiheit umfasst weit mehr als die physische Barrierefreiheit. Auch Internetseiten oder Printmedien können Barrieren darstellen bzw. enthalten. Deshalb wird gefordert, dass alle Informationsmedien in leichter Sprache gestaltet werden. Im Bereich der Kommunikation können Betroffene ebenfalls auf Hindernisse stoßen. Damit auch die Gehörlosen und Schwerhörigen am Beirat für Menschen mit Behinderung in Iserlohn problemlos teilnehmen können, ist ein Gebärdensprachdolmetscher bei allen Sitzungen des Beirates anwesend.

Um die Barrierefreiheit vor Ort voranzutreiben, beteiligt sich die Stadt Iserlohn an der Kampagne „Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“. Wie bereits erwähnt ist Iserlohn seit kurzem eine offizielle Vergabestelle des „Signets Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“. Außerdem setzt sich der Koordinator der Behindertenhilfe für die Umgestaltung von Bushaltestellen ein, damit Menschen mit Behinderung der Zugang zu öffentlichen Transportmittel erleichtert wird.

Das Bestreben des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn ist es, eine einheitliche Gestaltungssatzung für den öffentlichen Raum im gesamten Stadtgebiet umzusetzen. Um hierauf hinzuwirken werden in der Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“ des Beirates für Menschen mit Behinderung Themen, wie beispielsweise Blindenampeln, Rillenplatten und andere bauliche Maßnahmen, besprochen. Der Koordinator der Behindertenhilfe hat die Vision einer einheitlichen Gestaltungssatzung für das gesamte Bundesgebiet. Dies ist ihm

besonders wichtig, da er aus persönlichen Gesprächen mit Betroffenen weiß, dass – selbst wenn es eine einheitliche Gestaltungssatzung für Iserlohn gäbe – es immer noch Schwierigkeiten bei der Orientierung geben wird, sobald der oder die Betroffene das Stadtgebiet verlässt. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn berichtete, dass ihn der Umgang mit Menschen mit Behinderung in den Niederlanden besonders beeindruckt habe. Hier ist die Barrierefreiheit gar kein Thema. Hier wird davon ausgegangen, dass alle Menschen gleich sind. Hier können Menschen mit Behinderung genauso teilhaben, wie Menschen ohne Behinderung. Wenn zum Beispiel eine Barriere vorhanden ist, also eine Stufe oder Ähnliches, dann heben andere Menschen den Rollstuhlfahrer an und das Problem ist bewältigt. Die Niederländer haben ein ganz anderes Bewusstsein als wir Deutschen. An dieser Stelle kommt der Artikel „Bewusstseinsbildung“ (Artikel 8 BRK) zum Tragen. Viele Barrieren sind einfach in den Köpfen der Gesellschaft vorhanden. Bemerkenswert findet der Koordinator der Behindertenhilfe, dass die Niederländer gar nicht vorhaben alle Barrieren zu beseitigen. Er merkte an, dass dies ein deutsches Problem sei, auf einmal alle Stufen und Kanten beseitigen zu wollen. Die Niederländer sehen dies grundsätzlich anders: sie wissen, dass ihr öffentlicher Raum nicht barrierefrei ist und gehen damit ganz anders um. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Ein weiteres Ziel des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn ist die Nutzung neuer Medien. Er strebt an, dass alle verfügbaren Informationen, die momentan in Form von Printmedien existieren, auch online für jeden verfügbar sind. Derzeit sind zum Beispiel der Flyer des Beirates für Menschen mit Behinderung, der Flyer „Behindertenfreundliche Gastronomie in Iserlohn“ und der „Stadtplan mit Informationen für Menschen mit Behinderung“ bereits im Internet auf der Homepage der Stadt Iserlohn verfügbar. Eine weitere Maßnahme, die angestrebt wird, ist ein Diskussionsforum im Internet, in dem auf bestimmte Veranstaltungen hingewiesen werden kann und Diskussionen zu bestimmten Themen von Menschen mit Behinderung stattfinden können und Anderes. (vgl. 2. Interview – Anhang c)

7.4. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK)

„(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“ (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben – Artikel 29 BRK, zitiert nach BMAS 2010)

Der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn sieht in diesem Artikel eine starke Bezogenheit auf die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung. Nicht jede Kommune hat einen Beirat für Menschen mit Behinderung. Für die kommunale Behindertenpolitik ist es vorteilhaft, einen Beirat für Menschen mit Behinderung zu haben. Im Märkischen Kreis gibt es nur 2 Kommunen, die ein solches Gremium haben. In anderen Kommunen des Kreises gibt es jedoch Arbeitsgruppen oder andere Gremien – auch kreisweit – die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung einsetzen. Der Beirat für Menschen mit Behinderung in Iserlohn ist ein anerkanntes Gremium, das Vorschläge machen kann und über den Sozialausschuss die Möglichkeit hat, auch auf politischer Ebene Maßnahmen und Belange einzubringen. Durch die Anwesenheit der verschiedenen Interessengruppen im Beirat und die Öffentlichkeitsarbeit; ist es möglich auch politisch für Menschen mit Behinderung etwas in Iserlohn zu bewegen. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Der Artikel „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ geht jedoch weit über die Beiratsarbeit hinaus. Er umfasst vor allem auch die persönliche Teilhabe des einzelnen Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben. In diesem Artikel wird besonders auf das Recht zu wählen und gewählt zu werden eingegangen. Menschen mit Behinderung können nur an Wahlen teilnehmen, wenn sie barrierefrei gestaltet sind. Hierzu gehört, dass die Wahlunterlagen bzw. die Erläuterungen zum Wahlschein in leichter Sprache formuliert und für alle verständlich sind. Außerdem müssen die Wahllokale barrierefrei zugänglich sein. Die Kommune hat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung in allen Wahlbezirken die Möglichkeit haben das Wahllokal aufzusuchen. Die Kommune sollte ebenfalls neutrale Helfer für das Ausfüllen des Wahlscheins bereitstellen, damit zum Beispiel Menschen mit Sehbehinderung, die im alltäglichen Leben ohne einen Helfer auskommen, sich ohne größere Hindernisse an der Wahl beteiligen können. Außerdem sollten die Kommunen Menschen mit Behinderung die

Möglichkeit geben, sich bei der Wahl von Vertrauenspersonen unterstützen zu lassen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollte der Behindertenbeauftragte der Kommune hinzugezogen werden. Des Weiteren sollten Kommunen Menschen mit Behinderung ermöglichen, in der Kommunalpolitik aktiv tätig zu sein. Dies bedeutet, dass die Kommunen Menschen mit Behinderung zum Beispiel bei einer Kandidatur oder der Ausübungen eines kommunalpolitischen Amtes unterstützen sollen. Dies kann durch die Bereitstellung unterstützender und neuer Technologien erfolgen.

7.5. Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30 BRK)

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;*
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;*
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des

geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“ (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport – Artikel 30 BRK, zitiert nach BMAS 2010)

Eine Bedingung dafür, dass der Artikel „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ umgesetzt werden kann, ist die Umsetzung des Artikels „Zugänglichkeit“ (Artikel 9 BRK) auf allen Ebenen. In der letzten Zeit hat

sich die Präsenz von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit verstärkt. Man sieht viel häufiger als früher Menschen mit Behinderung, die kulturelle Veranstaltungen, wie zum Beispiel Konzerte, Museen, Theater- und Kinovorstellungen besuchen. Die Teilhabe der Menschen mit Behinderung – auch am kulturellen Leben – ist deutlich mehr geworden.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung in Iserlohn hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Kultur“ eingerichtet, die sich unter anderem mit dem Thema „Kultur und Barrierefreiheit“ beschäftigt. Diese Arbeitsgruppe hat dazu beigetragen, dass in Zukunft eine Ringschleifenanlage für das Iserlohner Parktheater angeschafft wird. Die bereits erwähnte Rollstuhlfahrergruppe des Deutschen Roten Kreuzes setzt sich auch im kulturellen Bereich sehr stark ein. Sie führt beispielsweise Theaterstücke und Musicals auf. Die Rollstuhlfahrergruppe hat eine Art Vorbildfunktion für andere Gruppen. Sie hat dazu beigetragen, dass auch andere Behindertengruppen verstärkt in die Öffentlichkeit gehen und selbst kulturelle Veranstaltungen ausrichten. Für ihre Veranstaltungen fordert die Rollstuhlfahrergruppe seit einiger Zeit ein Kulturzentrum. (vgl. 3. Interview – Anhang c) Solche Maßnahmen sollten bei der Sozialplanung berücksichtigt werden.

Bei den Organisatoren von Veranstaltungen im kulturellen Bereich macht sich ein Denkwandel deutlich. Im Iserlohner Stadtteil Letmathe findet regelmäßig die sogenannte „Appeltaten-Kirmes“ statt. Erstmals in diesem Jahr soll die Bühne barrierefrei zugänglich sein. Außerdem sollen zum ersten Mal Behindertentoiletten zur Verfügung gestellt werden. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Der Koordinator der Behindertenhilfe berichtete, dass ihm bei der bereits erwähnten Zukunftswerkstatt des Beirates für Menschen mit Behinderung im Frühjahr 2009 die Frage nach der Kultur der verschiedenen Behindertengruppen zum ersten Mal begegnet sei. Die Eingangsfrage der Zukunftswerkstatt war: „Was wäre, wenn keiner behindert wäre?“. Die Vorstellung der nicht-behinderten Beiratsmitglieder war, dass dann alles besser wäre: alle wären gesund, keiner würde diskriminiert, keiner stünde vor Barrieren jeglicher Art. Die Gehörlosen erklärten daraufhin, dass sie dies gar nicht wollen. Sie wollen ihre eigene Kultur –

eben die Gehörlosenkultur – leben und sind auch stolz auf „ihre Kultur“. Hierdurch eröffnete sich für die nicht-behinderten Beiratsmitglieder eine neue Sichtweise. Die Notwendigkeit der Anerkennung und Akzeptanz der verschiedenen Kulturen wurde hierdurch sehr gut sichtbar. Dem Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn ist es wichtig, dass alle Behindertengruppen ihre Kultur so leben können, wie sie es wollen. Hierfür möchte er einen entsprechenden Rahmen bieten. (vgl. 3. Interview – Anhang d)

Über die genannten Maßnahmen hinaus, könnten Kommunen mit Hilfe des Beirates für Menschen mit Behinderungen und dem kommunalen Behindertenbeauftragten Umbauempfehlungen für bereits bestehende kulturelle Einrichtungen geben. Bei der Bauplanung von neuen Einrichtungen des kulturellen Lebens könnten Kommunen darauf drängen, dass die Barrierefreiheit berücksichtigt werden muss.

Die Kommunen sollten sich dafür einsetzen, dass zum Beispiel Veranstaltungsplakate und -kalender Hinweise auf Barrierefreiheit enthalten. Dies könnte in Form von Piktogrammen, wie sie zum Beispiel beim „Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren“ verwendet werden, geschehen.

8. Grenzen und Möglichkeiten der Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten ist insoweit begrenzt, als dass er nur in einem bestimmten gesetzlichen und finanziellen Rahmen handeln kann. Der Koordinator der Behindertenhilfe kann – meistens gemeinsam mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung – Vorschläge machen und Forderungen stellen, beispielsweise für (Um-) Baumaßnahmen. Die Umsetzung scheitert häufig an gesetzlichen, finanziellen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die er nicht beeinflussen kann. Eine weitere Eingrenzung ist, dass kommunale Behindertenbeauftragte oftmals noch andere Tätigkeitsbereiche abdecken müssen. Im genannten Fallbeispiel ist der Koordinator der Behindertenhilfe gleichzeitig auch Seniorenbeauftragter der Kommune. Dies bringt jedoch auch einige Vorteile mit

sich, da sich diese beiden Arbeitsbereiche in manchen Teilen überschneiden. Das Thema Barrierefreiheit ist zum Beispiel für Menschen mit Behinderung gleichsam von Bedeutung wie für Senioren mit Beeinträchtigungen im Mobilitätsbereich. Durch die Zuteilung zweier Arbeitsbereiche und durch kommunale Verwaltungsvorschriften ist das Handlungsspektrum der kommunalen Behindertenbeauftragten eingeengt. So hat beispielsweise der Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn kein Mitwirkungs- und Mitzeichnungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen. Außerdem hat er gegenüber Entscheidungen der Verwaltung bzw. des Kommunalparlaments kein Vetorecht. Die konzeptionelle Beratung im Rahmen von Einrichtungsplanungen der Behindertenhilfe, die Koordination der Angebote privater und öffentlicher Träger, sowie deren Koordination, wie sie im Handbuch zum Thema „Behindertenbeauftragte / Behindertenbeiräte“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gefordert werden, unterliegen nicht dem Aufgabengebiet des Koordinators der Behindertenhilfe in Iserlohn. Die Mitwirkung bei der Erstellung von Landesbehindertenplänen und die Erarbeitung rechtlicher Grundlagen gehören ebenfalls nicht zu seinen Aufgaben.

Eine Möglichkeit der Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten besteht in dem gestalterischen Aspekt. Durch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren (Behinderten- und Selbsthilfegruppen, Stellen der Verwaltung, Vertretern aus der Kommunalpolitik, Vertretern der Behinderten- und Wohlfahrtsverbände) hat der Koordinator der Behindertenhilfe eine Bandbreite an Beteiligten, mit deren Hilfe er etwas im Bereich der Behindertenhilfe vor Ort bewegen kann. Durch diese Kooperation bietet sich dem kommunalen Behindertenbeauftragten eine Vielzahl an Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die Chancen der Arbeit des kommunalen Behindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bestehen darin, dass er vor allem im Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und im Bereich der Barrierefreiheit vor Ort, die Arbeit vorantreiben kann. Dies kann vor allem durch persönliche Gespräche mit den verschiedenen Akteuren geschehen. Durch den Einsatz von kommunalen Behindertenbeauftragten kann die Inklusion in allen Bereichen des täglichen Lebens, wie zum Beispiel Wohnen, Arbeit und Beschäftigung, Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, in der Kommune

nach vorne getragen werden. Kommunale Behindertenbeauftragte haben eine Mittleraufgabe. Sie sind Mittler zwischen Pädagogik und Verwaltung. Das Amt des kommunalen Behindertenbeauftragten stellt eine Schnittstelle sowohl zwischen den verschiedenen Verbänden, den Selbsthilfegruppen und der Verwaltung, als auch zwischen den Selbsthilfegruppen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden untereinander dar. Ohne dieses Amt würde die Vernetzungsarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Behindertenhilfe vor Ort fehlen. Wenn es das Amt des Behindertenbeauftragten in der Kommune nicht gäbe, würde es wahrscheinlich auch keinen Beirat für Menschen mit Behinderung geben. Das Amt des kommunalen Behindertenbeauftragten ermöglicht es, die Geschäftsführung an die Kommunalverwaltung zu koppeln. Hierdurch besteht eine Anbindung des Beirates für Menschen mit Behinderung an die kommunale Politik. Durch diese Anbindung wird die Umsetzung bestimmter Belange von Menschen mit Behinderung erleichtert. (vgl. 2. Interview – Anhang c)

Um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Kommune voranzutreiben, müssen vor allem auf Bundes-, Landes- und Kreisebene Rahmenbedingungen, sowohl im gesetzlichen als auch im institutionellen Bereich verändert bzw. geschaffen werden. Dies betrifft alle Bereiche des täglichen Lebens. Die Inklusion im schulischen Bereich kann nur durch Umstrukturierung des Bildungssystems gewährleistet werden. Zunächst müssen vor allem die Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderung abgeschafft werden. Solange es diese Art von Einrichtungen, sei es im schulischen oder beruflichen Bereich, gibt, kann eine vollständige Inklusion nicht erfolgen. Wenn diese Rahmenbedingungen geändert bzw. geschaffen worden sind, kann auch der Behindertenbeauftragte auf kommunaler Ebene die Inklusion vor Ort nach vorne bringen und umsetzen.

9. Quellen

Aichele, Valentin (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifizierungsdebatte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Aichele, Valentin (2009): Neue Grundlage für die Behindertenpolitik in Deutschland. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. In: Gemeinsam leben. Ausgabe 4/2009. S. 203 – 211.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hg.) (2009): alle inklusive! Die neue UN-Konvention ... und ihre Handlungsaufträge. Ergebnisse der Kampagne alle inklusive. Bonn.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Bundesbeauftragter) (Hg.) (2009a): Die Aufgabe. Online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragter.de/cIn_108/nn_1040112/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe__node.html?__nnn=true, zuletzt geprüft am 23.07.2010.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Bundesbeauftragter) (Hg.) (2009b): Links. Online verfügbar unter http://www.behindertenbeauftragter.de/cIn_115/nn_1040106/DE/Service/Links/links__node.html?__nnn=true#download=1, zuletzt geprüft am 23.07.2010.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in NRW (Hg.) (2010): Signet Nordrhein-Westfalen ohne Barrieren – Kriterien für die Vergabe, Düsseldorf.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hg.): Alles zum Amt. Online verfügbar unter <http://www.lbb.nrw.de/1/alles-zum-amt/index.php>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hg.) (2010a): Formular Behindertenbeauftragte. Online verfügbar unter <http://www.lbb.nrw.de/PDF-zum-download/gesamt-positivliste-beauftragte.pdf>, zuletzt geprüft am 26.07.2010.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hg.) (2010b): Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in NRW. Auswertung der Erhebung der Landesbehindertenbeauftragten. Online verfügbar unter http://www.lbb.nrw.de/PDF-zum-download/auswertung_umfrage_19052010.pdf, zuletzt geprüft am 26.07.2010.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Hg.) (2010c): Pressemitteilung vom 03.06.2010. Online verfügbar unter <http://www.lbb.nrw.de/3/presse/pressemitteilungen/100603a/index.html>, zuletzt geprüft am 25.07.2010.

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen Thüringen (Hg.): Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <http://www.thueringen.de/de/bb/>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung (Hg.) (2009): Aufgaben. Online verfügbar unter <http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de/behindba/aufgaben.htm>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen (Hg.): Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de/>, zuletzt geprüft am 05.09.2010.

Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. 3. Aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Bösl, Elsbeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. In Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte, Ausgabe 23 / 2010. S. 6 – 12

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (Hg.) (2000): Behindertenbeauftragte / Behindertenbeiräte. Handbuch. Online verfügbar unter http://www.bar-frankfurt.de/upload/Arbeitsmaterial_Behindertenbeirat_181.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2010.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Hg.) (2004): „Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Online verfügbar unter http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gemeinsame_Empfehlung_zur_F%C3%B6rderung_der_Selbsthilfe_77.pdf, zuletzt geprüft am 04.08.2010.

Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>, zuletzt geändert am 05.02.2009. zuletzt geprüft am 03.08.2010.

Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2002): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG). Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>, zuletzt geändert am 19.12.2007. zuletzt geprüft am 23.07.2010.

Bundesministerium der Justiz (Hg.) (2001): Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Online verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/BJNR104700001.html, zuletzt geändert am 30.07.2009. zuletzt geprüft am 05.08.2010.

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hg.): Der Bürgerbeauftragte in unserer Verfassung. Online verfügbar unter <http://www.buergerbeauftragter-mv.de/index.phtml?Aktion=view&ID=6&SpecialTop=1>, zuletzt geprüft am 05.09.2010.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hg.) (2010): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. (BRK) Online verfügbar unter http://www.bmas.de/portal/41694/property=pdf/a729__un__konvention.pdf, zuletzt aktualisiert im Januar 2010, zuletzt geprüft am 08.08.2010.

Cloerkes, Günther (2007): Soziologie der Behinderten. Eine Einführung. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg.

Degener, Theresia (2003): Eine UN-Menschenrechtskonvention für Behinderte als Beitrag zur ethischen Globalisierung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): APuZ. Aus Politik und Zeitgeschichte, Ausgabe B 8/2003. S. 37 – 44.

Degener, Theresia (2009): Die UN-Behindertenrechtskonvention als Inklusionsmotor. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens. Jg. 57. H. 2, S. 200 – 219.

Deutscher Bundestag (Hg.) (1989): Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation. Online verfügbar unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/11/044/1104455.pdf>, zuletzt geprüft am 05.08.2010.

Deutscher Verein (Hg.) (2008): Eckpunkte des Deutschen Vereins zum sozialen bürgerschaftlichen Engagement im Gemeinwesen. Online verfügbar unter http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/empfehlungen2007/pdf/DV%2005-07.pdf, zuletzt geprüft am 27.07.2010.

Guggenberger, Bernd (2003): Bürgerinitiativen. In: Andersen, Uwe und Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Opladen. S. 44 – 48.

Heiler, Hannes und Raab, Heike: Das UNO-Jahr der behinderten Menschen 1981. Bewegungsgeschichte und offizielle Politik. Online verfügbar unter <http://www.behinderte.de/>, letzte Änderung 20.08.2005, zuletzt geprüft am 03.08.2010.

Hessisches Ministerium des Innern und Sport (Hg.) (2010): Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen. Online verfügbar unter http://www.hmdi.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=295130bd4b8b38830309935cbb79bd32, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Isselhorst, Richard und Scherpner, Martin (Hg.) (1985): Koordination der Behindertenarbeit im örtlichen Bereich. Aus der Praxis für die Praxis. Frankfurt am Main.

Kallehauge, Holger (2009): Die Entstehungsgeschichte einer neuen Menschenrechtskonvention. Die UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderung. In: Gemeinsam leben. Ausgabe 4/2009. S. 195 – 202.

Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Rheinland-Pfalz: Grußwort. Online verfügbar unter <http://lb.rlp.de/zur-person/grusswort/>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Berlin (Hg.): Aufgaben und Ziele. Online verfügbar unter http://www.berlin.de/lb/behi/ziele_aufgaben/, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Hg.) (1993): Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter <http://lxwww2.mvnet.de/dlp.zufi/laris/index.php?&page=VmVyZI9NVI9yYWhtZW4uaHRt>, zuletzt geprüft am 23.07.2010.

Michel, Marion und Häussler-Sczapan, Monika (2005): Die Situation von Frauen und Männern mit Behinderung. In: Cornelißen, Waltraud und Deutsche Jugendinstitut e.V. in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt (Hg.): Gender-Datenreport. 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Fassung. München. S. 525 – 608. Online verfügbar unter <http://www.bmfsfj.de/Publikationen/genderreport/01-Redaktion/PDF-Anlagen/kapitel-neun,property=pdf,bereich=genderreport,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt geprüft am 28.07.2010.

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg (Hg.): Menschen mit Behinderung. Online verfügbar unter http://www.sozialministerium-bw.de/de/Menschen_mit_Behinderung/82095.html, zuletzt geprüft am 05.09.2010.

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport Saarland (Hg.): Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <http://www.saarland.de/16577.htm>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie Brandenburg (Hg.) (2010): Jürgen Dusel Brandenburgs neuer Landesbehindertenbeauftragter. Online verfügbar unter <http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.209865.de>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Präsident des Landtags NRW (Hg.) (2003): Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW). Online verfügbar unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II.1/Ausschuesse13/A01/13-861.pdf, zuletzt geprüft am 25.07.2010.

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Hg.): Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung. Online verfügbar unter <http://www.landtag.ltsh.de/lb/>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Raßloff, Erhard (1985): Generelle Koordination der Behindertenhilfe als Aufgabe der Kommunen. In: Isselhorst, Richard und Scherpner, Martin (Hg.): Koordination der Behindertenarbeit im örtlichen Bereich. Aus der Praxis für die Praxis. Frankfurt am Main, S. 11 -16.

Rumpler, Franz (2006): Verbände für Behinderte. In: Antor, Georg und Bleidick, Ulrich (Hg.): Handlexikon der Behindertenpädagogik. Schlüsselbegriffe aus Theorie und Praxis. Stuttgart. S. 252 – 254.

Schmid, Josef (2003): Wohlfahrtsverbände. In: Andersen, Uwe und Woyke, Wichard (Hg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Opladen. S. 713 – 717.

Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen Hamburg (Hg.): Aufgaben. Online verfügbar unter <http://www.hamburg.de/senatskoordinatorin-fuer-die-gleichstellung-behinderter-menschen/1788286/aufgaben.html>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Staatskanzlei LSA Presse- und Informationsamt der Landesregierung Sachsen-Anhalt: Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen. Online verfügbar unter <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=5722>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Sachsen: Die Aufgaben des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter <http://www.soziales.sachsen.de/4674.html>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Steinbrück, Joachim – Der Landesbehindertenbeauftragte des Landes Bremen: Aufgaben. Online verfügbar unter <http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.1273.de>, zuletzt geprüft am 24.07.2010.

Waldschmidt, Anne (2009): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und Benachteiligung. In: Stein, Roland und Orthmann Bless, Dagmar (Hg.): Lebensgestaltung bei Behinderungen und Benachteiligungen im Erwachsenenalter und Alter. Baltmannsweiler. S. 118 – 152.

Wilken, Udo (1992): Er gehört in jede Gemeinde. In: Selbsthilfe 5 – 6 / 92. S. 14 – 17.

10. Anhang

Da Interviews und Emailfragebögen keine wissenschaftlichen Quellen darstellen, sind im Folgenden die Interviews und die beantworteten Emailfragebögen mit dem Koordinator der Behindertenhilfe in Iserlohn angehängt. Außerdem ist die Regierungserklärung von Willi Brandt aus dem Jahr 1969 beigefügt, da ich mir diese als Printversion vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung habe zusenden lassen. Desweiteren sind die genannten Flyer der Stadt Iserlohn beigefügt, welche auch online auf der Homepage der Stadt Iserlohn (www.iserlohn.de) verfügbar sind.*

Anhangsverzeichnis:

Anhang a – BULLETIN DES PRESSE- UND INFORMATIONSAMTES DER

BUNDESREGIERUNG (Hg.) (1988), Nr. 132/S. 1121 – 1128, Bonn.

Anhang b – 1. Interview

Anhang c – 2. Interview

Anhang d – 3. Interview

Anhang e – Emailfragebogen zu der Arbeit des Behindertenbeauftragten

Anhang f – Emailfragebogen zu der Arbeit des Beirates für Menschen mit
Behinderung

Anhang g – Stadtplan mit Informationen für Menschen mit Behinderung

Anhang h – Flyer „Behindertenfreundliche Gastronomie in Iserlohn“

Anhang i – Flyer des Beirates für Menschen mit Behinderung

Anhang j – Emailantwort eines Mitarbeiters des Referates für Behindertenpolitik,
Soziales Entschädigungsrecht des Ministeriums für Arbeit, Integration
Soziales NRW

* Alle Anhänge liegen bei der Autorin vor und sind diesem Dokument nicht beigefügt.